

Lauterbach, Kathrin
Teichweg 8
95448 Bayreuth

Universität Bayreuth

e-mail: Kathl79@gmx.net

Fachsemester: 05

Matrikelnr: 870250

Seminar zum Sportrecht
bei Prof. Dr. Peter W. Heermann
Wintersemester 2001/02

Thema:

Der Videobeweis

**(u.a.: Abgrenzung Tatsachenentscheidung/Regelverstoß; Pflicht zur Einführung
des Videobeweises?)**

Gliederung

I. Einleitung.....	S. 1
II. Das Begriffspaar Tatsachenentscheidung und Regelverstoß.....	S. 2
1. Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters.....	S. 2
a) Tatsachenentscheidungen mit Wirkung für das Spiel und das Spielergebnis.....	S. 3
b) Tatsachenentscheidungen mit Wirkung über das Spiel hinaus.....	S. 3
c) Positive und negative Tatsachenentscheidung.....	S. 3
2. Regelverstoß des Schiedsrichters.....	S. 4
3. Folgerungen aus der Unterscheidung Tatsachenentscheidung und Regelverstoß.....	S. 5
4. Verständnis der FIFA.....	S. 5
5. Zusammenfassende Bewertung.....	S. 7
III. Materiellrechtliche Grundlagen im Verhältnis Sportler-Verein-Verband.....	S. 10
1. Rechtsverhältnisse zwischen Sportler-Verein-Verband.....	S. 11
a) Die Rechtsstruktur des DFB und seine verbandsrechtlichen Regeln.....	S. 11
b) Verbandsgewalt gegenüber unmittelbaren Mitgliedern.....	S. 12
c) Verbandsgewalt gegenüber mittelbaren Mitgliedern.....	S. 12
aa) Satzungslösung.....	S. 13
bb) Vertragslösung.....	S. 13
d) Verbandsgewalt gegenüber Nichtmitgliedern.....	S. 14
2. Wesen der Mitgliedschaft.....	S. 14
a) Die Mitgliedschaft als Rechtsverhältnis zum Verein.....	S. 14
b) Ansprüche bei Verletzung von Mitgliedschaftsrechten.....	S. 16
c) Ansprüche bei Pflichtverletzung.....	S. 17
IV. Verfahrensrechtliche Grundlagen – Zulässigkeit und Würdigung von Beweismitteln.....	S. 19
1. Beweismittel.....	S. 19
2. Fernsbilder als Beweismittel ?	S. 20
a) Manipulationsgefahr.....	S. 20
b) Autoritätsverlust des Schiedsrichters.....	S. 20
3. Fernsbeweis in Sportgerichtsverfahren.....	S. 21
a) Disziplinarverfahren.....	S. 21
b) Nichtdisziplinarverfahren.....	S. 21

IV. Folgerungen für die Einführung neuer technischer Beweismittel.....	S. 22
1. Entscheidung über Tatsachen oder Regelverstöße und technische Neuerungen.....	S. 22
2. Rechtsgrundlagen des Anspruches auf Einführung technischer Neuerungen.....	S. 23
a) Bereich 1.....	S. 23
b) Bereich 2.....	S. 25
c) Sonderfall: Vergehen „im Rücken“ des Schiedsrichters ohne dessen Entscheidung.....	S. 25
3. Konflikt mit der FIFA.....	S. 25
V. Diskussion der Lösungsansätze anhand einzelner Beispiele.....	S. 26
1. Festlegung der erforderlichen Abgrenzungskriterien zur Durchbrechung der Bindungswirkung von Tatsachenentscheidungen.....	S. 26
a) Schwerwiegende Fehlentscheidung.....	S. 27
b) Spielentscheidender Charakter.....	S. 27
2. Überprüfung und Korrektur von Tatsachenentscheidungen während des Spiels.....	S. 28
3. Mögliche Hilfsmittel zur Unterstützung der Schiedsrichter.....	S. 28
a) Technische Hilfsmittel.....	S. 29
aa) Fernsehaufzeichnungen.....	S. 29
bb) Torkamera.....	S. 29
cc) “Virtual Replay“.....	S. 30
b) Der zweite Schiedsrichter im Fußball.....	S. 31
VI. Fazit und Ausblick.....	S. 32

Literaturverzeichnis

Bauer, B.

Hüter der Tradition

in: Sports Mai'99, S. 34-37

zitiert: Bauer, Hüter der Tradition, in: Sports Mai 1999, S. 34.

Baumbach, A./Lauterbach, W./ Albers, J./Hartmann, P.

Zivilprozessordnung

60. Auflage, 2001

zitiert: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, §

Buchberger, Markus

Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit

Berlin, 1999

zitiert: Buchberger, S.

Eilers, Götz

Tatsachenentscheidung oder Regelverstoß? Das Urteil des DFB-Sportgerichts zur Aufhebung der Wertung des Spiels zwischen dem FC Bayern München und dem 1. FC Nürnberg

in: SpuRt 1994, 79 f.

zitiert: Eilers, SpuRt 94, S.

Fenn, Herbert

Erfassung der Sportler durch die Disziplinalgewalt der Sportverbände

in: SpuRt 1997, S. 77-82

zitiert: Fenn, SpuRt 97, S.

Fritzweiler, Jochen / Pfister, Bernhard /Summerer, Thomas

Praxishandbuch Sportrecht

München 1998

zitiert: Verfasser, PHB Sportrecht, Teil, Rn.

Gierke, Otto von

Deutsches Privatrecht, Band 1, System Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft
Leipzig 1885

zitiert: Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I. S.

Hannamann, Isolde

Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport
Berlin 2001

zitiert: Hannamann, S.

Hennes, W.

Regelverstoß, Tatsachenfeststellung und Überprüfung durch das Sportgericht
in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.): Schriftenreihe Nr. 25, S. 40-48.

zitiert: Hennes, WFV Schriftenreihe Nr. 25, S.

Hilpert, Horst

Tatsachenentscheidung und Fernseheweis im Sportgerichtsverfahren

in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.): Schriftenreihe Nr. 38, S. 25-43.

zitiert: Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S.

Ders.

Tatsachenentscheidung und Regelverstoß im Fußball – Neuere Entwicklungen und
Tendenzen

in: SpuRt 1999, 49 ff.

zitiert: Hilpert, SpuRt 99, S.

Kindermann, Hans

Aufbau, Aufgaben und Verfahren der Sportgerichte und des Kontrollausschusses des
Deutschen Fußball-Bundes

in: Schroeder/Kauffmann (Hrsg.), Sport und Recht, S. 195 ff,

Berlin u.a. 1972

zitiert: Kindermann, S.

Kuhn, Bernd

Der Sportschiedsrichter zwischen bürgerlichem Recht und Verbandsrecht

Frankfurt am Main, 2001

zitiert: Kuhn, S.

Lenz, Tobias / Imping, Andreas

Tatsachenentscheidungen: Bindung und Ausnahmen – Zugleich Anmerkungen zum Urteil des DFB-Sportgerichts vom 2.4.94

in: SpuRt 1994, 225 ff.

zitiert: Lenz/Imping, SpuRt 94, S.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Hrsg. Kurt Rebmann; Franz-Jürgen Säcker

1997

zitiert: MünchKomm-Bearbeiter, § Rn.

Musielak, Hans-Joachim

Grundkurs ZPO

5. Auflage 2000

zitiert: Musielak, S.

o.V.

FIFA droht dem DFB

in: Süddeutsche Zeitung, 25.07.1996, Nr. 169, S. 35

zitiert:

o.V.

Zweiter Schiedsrichter soll getestet werden

in: Kicker Sportmagazin, 22.02.1999

zitiert: o.V., Zweiter Schiedsrichter soll getestet werden, in: Kicker Sportmagazin, 22.02.1999, S.41.

o.V.

Eine Frage der Perspektive

in: c't, 12/1998, S. 98-100

zitiert: Siehe o.V., Eine Frage der Perspektive, in: c't, 12/1998, S. 98-100.

o.V.

Blatters neuer Coup: Zwei Schiedsrichter

in: Offenbach Post, 11.01.1999, Nr. 8, S. 23

zitiert: o.V., Blatters neuer Coup: Zwei Schiedsrichter, in: Offenbach Post, 11. 01. 1999, Nr. 8, S. 23.

o.V.

FIFA-Vorschlag: Mehr Einfluß für die Linienrichter

in: FAZ, 22.02.1999, Nr. 43, S. 29

zitiert: o.V., FIFA-Vorschlag: Mehr Einfluß für die Linienrichter, in: FAZ, 22.02. 1999, Nr. 43, S. 29.

Pfister, Bernhard

Anmerkung zu BGH

in: JZ 1995, S. 464

zitiert: Pfister, JZ 95, S.

ders.

Bindung an Verbandsrecht in der Verbandshierarchie

in: SpuRt 1996, S. 48 ff.

zitiert: Pfister, SpuRt 96, S.

ders.

Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht

in: FS für Werner Lorenz zum 70. Geburtstag, 1991

zitiert: Pfister, FS Lorenz, S.

Pfister, Bernhard / **Steiner**, Udo

Sportrecht A-Z

München 1995

zitiert: Pfister/Steiner, Sportrecht A-Z, S.

Reichert, Bernhard

Handbuch des Vereins- und Verbandsrecht

7. Auflage 1999

zitiert: Reichert, Rn.

Reschke, Eike

Handbuch des Sportrechts

Band I

Neuwied 1986

zitiert: Reschke, S.

Rückert, Otto

Die Rechtsgrundlagen der Sportgerichtsbarkeit des Deutschen Fußball-Bundes

in: Schroeder/Kauffmann (Hrsg.), Sport und Recht, S. 175ff.

Berlin u.a. 1972

zitiert: Rückert, S.

Schimke, Martin

Sportrecht

Frankfurt am Main 1996

zitiert: Schimke, Sportrecht, S.

Schmidt, Karsten

Die Vereinsmitgliedschaft als Grundlage von Schadensersatzansprüchen

in: JZ 1991, S. 157-162.

zitiert: Schmidt, JZ 91, S.

Soergel, Hans Theodor

Bürgerliches Gesetzbuch

1999

zitiert: Soergel-Bearbeiter, § Rn.

Staudinger, Julius von

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

1995

zitiert: Staudinger-Bearbeiter, § Rn.

Vieweg, Klaus

Disziplinargewalt und Inhaltskontrolle, - Zum „Reiter-Urteil“ des BGH

in: SpuRt 1995, S. 97 ff.

zitiert: Vieweg, SpuRt 95, S.

Waske, Thomas

Nochmals: Die Angst des DFB-Sportgerichts vor der Tatsachenentscheidung

in: SpuRt 1994, 189 ff.

zitiert: Waske, SpuRt 94, S.

Weber, Ulrich

Beschränkung von Beweismitteln in sportgerichtlichen Verfahren

in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.): Schriftenreihe Nr. 19, S. 8-30

zitiert: Weber, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S.

Wolf, Manfred

In dubio pro arbitro

in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.): Schriftenreihe Nr. 19, S. 70-92

zitiert: Wolf, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S.

Der Videobeweis

I. Einleitung

Spieltag für Spieltag stehen im Ligasport und insbesondere im Profifußball die Entscheidungen der Schiedsrichter im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Fehlentscheidungen des Schiedsrichters auf dem Spielfeld sind zwar so alt wie der Beruf des Schiedsrichters, doch bringen sie immer wieder nicht nur das Herz der Fußballfans, sondern auch das der Aktiven und Funktionäre in Wallung. Angesichts der schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen, die mit Meisterschaft, Auf- oder Abstieg, der Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb oder dem Sieg eines Pokalwettbewerbs verbunden sind, darf nicht schlichtweg jede Entscheidung unanfechtbar sein.

In Zeiten wachsender Präsenz von Sport im Fernsehen und angesichts einer nahezu perfektionierten Kameratechnik erscheint es dabei mühelos, Fehlentscheidungen des Schiedsrichters eindeutig festzustellen. Im Zuge dieser Entwicklung ist die Diskussion über die Zulässigkeit von Fernsehaufzeichnungen bei zweifelhaften Schiedsrichterentscheidungen erneut entfacht.

In der vorliegenden Arbeit geht es darum, zunächst das Begriffspaar Tatsachenentscheidung und Regelverstoß sowie die Folgerungen dieser Differenzierung darzustellen.

Anschließend werden die materiell-rechtlichen Grundlagen im Verhältnis Sportler-Spieler-Verband sowie die verfahrensrechtlichen Grundlagen zur Zulässigkeit und Würdigung von Beweismitteln dargestellt.

Weiterhin wird der Frage nachgegangen werden, ob der Deutschen Fußball-Bund (DFB) den durch Fehlentscheidungen des Schiedsrichters benachteiligten Vereinen auf Schadensersatz haftet, wenn er Hilfsmittel zur Unterstützung des Schiedsrichters nicht zulässt

Darauf aufbauend werden anschließend Maßnahmen erläutert, die zur Lösung der bestehenden Problematik beitragen und Schieds- und Sportrichter im Prozeß der Entscheidungsfindung unterstützen können. Zuletzt werden die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst und ein abschließender Ausblick soll die Arbeit vervollständigen.

Zwar bestehen in den einzelnen Sportarten unterschiedliche Rechtspraktiken, doch möchte ich mich auf die des Deutschen Fußball-Bundes beschränken, da dies sonst den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

II. Das Begriffspaar Tatsachenentscheidung und Regelverstoß

In der Diskussion um die Nachprüfbarkeit von Entscheidungen des Schiedsrichters wird begrifflich allgemein von der Trennung in Tatsachenentscheidungen und Regelverstöße ausgegangen¹.

1. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters

Obwohl der Begriff der Tatsachenentscheidung enorme Bedeutung hat, wird er in den Regelwerken des DFB oder der FIFA nicht explizit definiert².

Auszugehen ist vom Tätigkeitsbild des Schiedsrichters. Infolge der ihm übertragenen Entscheidungsgewalt über alle Spielvorgänge und Verhaltensweisen der Spieler kommt ihm vorrangig die Aufgabe zu, die mit dem Spielgeschehen zusammenhängenden Tatsachen festzustellen (Tatsachen- oder Sachverhaltsfeststellung), und darauf aufbauend den Regeln entsprechende Entscheidungen (Regelentscheidung) zu treffen³. Hierauf aufbauend ist deshalb der Begriff der Tatsachenentscheidung wie folgt zu bestimmen:

Tatsachenentscheidungen sind alle diejenigen Feststellungen des Schiedsrichters, die den tatsächlichen Ablauf eines Fußballspiels betreffen⁴.

Demzufolge sind Feststellungen des Schiedsrichters wie z.B. Tor, Abseits, Handspiel etc. genauso eine Tatsachenentscheidung wie die persönliche Bestrafung eines Spielers aufgrund eines unsportlichen Verhaltens. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Spielwirkung müssen Tatsachenentscheidungen weiterhin in zwei Kategorien untergliedert werden⁵:

- Tatsachenentscheidung mit Wirkung für das Spiel und das Spielergebnis
- Tatsachenentscheidung mit Wirkung über das Spiel hinaus.

a) Tatsachenentscheidungen mit Wirkung für das Spiel und das Spielergebnis

Tatsachenentscheidungen mit Wirkung für das Spiel und das Spielergebnis umfassen alle Entschlüsse des Schiedsrichters, die sich ausschließlich auf den tatsächlichen Verlauf und das Ergebnis des konkreten Spiels auswirken.

¹ Vgl. den Aufsatz von Hilpert, SpuRt 1999, S. 49 ff.

² Lediglich Erläuterungen und Beispiele finden sich dazu im Zirkular Nr. 546 der FIFA veröffentlicht in DFB Mitteilungen.

³ Hennes, WFV Schriftenreihe Nr. 25, S. 40.

⁴ Lenz/Imping, SpuRt 1994, S. 226.

⁵ Vgl. zu dieser allgemein anerkannten Differenzierung Hennes, WFV Schriftenreihe Nr. 25, S. 40 ff; Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 34 ff.

b) Tatsachenentscheidung mit Wirkung über das Spiel hinaus

Hiermit bezeichnet man die vom Schiedsrichter während des Spiels verhängten persönlichen Spielstrafen (Disziplinarmaßnahmen), deren Wirkung sich auch über das Spielende hinaus erstreckt, da sie als Anknüpfungspunkt weiterer Maßnahmen, etwa einer prinzipiell zu verhängenden Sperre für den betroffenen Spieler, dienen⁶.

Im Bereich des Fußballs haben eine bestimmte Anzahl von Verwarnungen (gelbe Karten) innerhalb eines Wettbewerbs, die sog. „Ampelkarte“ (gelb-rote Karte) und der Platzverweis (rote Karte) eine Spielsperre⁷ für den Spieler derartige Folgen.

c) Positive oder negative Tatsachenentscheidung

Im Hinblick auf Schiedsrichterentscheidungen, die eine persönliche Bestrafung eines Spielers zum Gegenstand haben, soll eine weitere wichtige Differenzierung des Begriffs der Tatsachenentscheidung erläutert werden.

Empfindet der Schiedsrichter die von ihm beobachtete Verfehlung eines Spielers als strafwürdig und spricht als Rechtsfolge eine persönliche Strafe aus, liegt eine sog. *positive Tatsachenentscheidung* vor. Davon abzugrenzen sind Fälle der *negativen Tatsachenentscheidung*. Hier hat der Schiedsrichter das Vergehen des Spielers als nicht strafwürdig erachtet und somit keine persönliche Strafe verhängt, weil er dieses Vergehen zwar registriert, aber die Bestrafung für nicht angemessen erachtet hat oder weil er dieses Vergehen nicht wahrgenommen hat, obwohl er oder seine Linienrichter es hätten sehen können⁸.

Insgesamt zeigt sich, dass mit dem Begriff der Tatsachenentscheidung der Vorgang der subjektiven Sachverhaltswahrnehmung durch den Schiedsrichter und die sich anschließende Entscheidung über eine das Spiel lenkende (etwa ein Freistoß) oder Sachverhalte feststellende Maßnahme (etwa ein Tor) ist.

Für den Unparteiischen als Mensch ist es jedoch unmöglich, alle Vorgänge perfekt wahrzunehmen, so dass ihm bei der Beobachtung eines Sachverhalts mitunter ein Fehler unterlaufen kann. Da der Schiedsrichter auch auf eine solche versehentlich fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung in nahezu allen Fällen aber die entsprechende Regeln anwendet, handelt es sich dabei ebenso um eine, wenn auch objektiv fehlerhafte Tatsachenentscheidung. Diese schiedsrichterliche „Täuschung über den Sachverhalt mit konsequenter Regel-

⁶ Diese Disziplinarmaßnahmen können ebenso wie die Spielstrafen das konkrete Spielgeschehen und das Spielergebnis beeinflussen.

⁷ Die Höhe der Spielsperre richtet sich nach dem § 20 Nr. 3a und b (gelbe Karte) bzw. dem § 20 Nr. 2a (gelb-rote Karte) der DFB-Spielordnung (DFB-SpO). § 14 DFB-SpO bzw. § 5 Nr. 1-6 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (DFB-RuVO) geben den Strafrahmen für die Sperre infolge einer roten Karte vor.

⁸ Hennes, WFV Schriftenreihe Nr. 25, S. 46.

anwendung“⁹ ist von der fehlerhaften Regelanwendung, dem Regelverstoß des Schiedsrichters, abzugrenzen.

2. Regelverstoß des Schiedsrichters

Während sich der Begriff des Regelverstoßes in den Statuten des DFB findet¹⁰, sucht man ihn in den Reglements der FIFA vergeblich. Eine fehlerhafte Anwendung der Regel lässt sich grundsätzlich wie folgt definieren:

Ein Regelverstoß liegt vor, wenn der Schiedsrichter auf eine – richtige oder unrichtige-Tatsachenentscheidung die Regeln fehlerhaft anwendet¹¹.

Die Abgrenzung von Regelverstoß und falscher Tatsachenentscheidung liegt demzufolge auf der Ebene der Regelanwendung. Während der Regelverstoß grundsätzlich eine fehlerhafte Regelentscheidung des Unparteiischen auf den von ihm – richtig oder falsch – beobachteten Sachverhalt voraussetzt, liegt der fehlerhaften Tatsachentscheidung eine falsche Wahrnehmung der beobachteten Tatsache mit richtiger Regelanwendung zugrunde.

Zwei Beispiele aus dem Bereich des Fußballs sollen den Unterschied veranschaulichen:

Eine falsche Tatsachenentscheidung wäre gegeben, wenn der Unparteiische ein Foul im Strafraum wahrnimmt und auf „Elfmeter“ entscheidet, und sich erst später anhand von Fernsehbildern herausstellt, dass der Tatort des Foulspiels außerhalb des Strafraums lag. Hingegen läge ein Regelverstoß vor, wenn der Schiedsrichter das Foul bewusst außerhalb des Strafraums wahrnimmt und bewusst regelwidrig auf Elfmeter entscheidet.

Grundsätzlich kommt es für die Anwendung der Regel und die Überprüfbarkeit, ob ein Regelverstoß vorliegt, nicht auf das objektive Geschehen, sondern auf die (Sachverhalts-) Feststellung des Schiedsrichters an¹². Die irrtumsfreie Wahrnehmung des Sachverhalts und die bewusst erfolgte fehlerhafte Regelanwendung des Unparteiischen sind die beiden Grundelemente für das Vorliegen eines Regelverstoßes.

Logisch sind deshalb drei Konstellationen eines Regelverstoßes zu unterscheiden:

- Die *wissentliche Nichtanwendung* einer vorgesehenen Regel (z. B. der Schiedsrichter nimmt die korrekte Torerzielung bewusst wahr, gibt den Treffer aber nicht).

⁹ Summerer, PHB Sportrecht, 2. Teil, S. 179 Rn. 335.

¹⁰ Siehe § 17 Nr. 2 c DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (DFB-RuVO).

¹¹ Reichert, Rn. 1696.

¹² Wolf, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S. 75.

- Die *fehlerhafte Auslegung* einer vorgesehenen Regel (z. B. zeigt der Schiedsrichter im Fußball einem Spieler „Gelb-Rot“, obwohl er, wie die Regeln vorsehen, den Spieler vorher noch nicht die gelbe Karte gezeigt hat)
- Die Anwendung einer nicht bekannten bzw. *nicht existenten Regel* (z. B. verhängt der Schiedsrichter im Amateurfußball eine „10 Minuten-Strafe“, obwohl sie bereits vor Jahren abgeschafft wurde).

3. Folgerungen aus der Unterscheidung Tatsachenentscheidung und Regelverstoß

Die Bedeutung der Trennung von Tatsachenentscheidung und Regelverstoß liegt in deren nachträglicher Überprüfbarkeit und Abänderbarkeit. Wahrnehmungen des Schiedsrichters über Tatsachen sind als Tatsachenentscheidungen grundsätzlich unanfechtbar und damit späterer Überprüfung entzogen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn die Entscheidung über das jeweilige Spiel und dessen Ergebnis hinaus Auswirkungen hat¹³.

Die Entscheidungen über die Anwendung der Regeln sind nach deutscher Auslegung dagegen nicht endgültig und im schieds- bzw. verbandsgerichtlichen Wege überprüfbar. Ein Regelverstoß kann deshalb die Grundlage eines Protestes gegen die Spielwertung sein. Der DFB hat in seiner Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) eine Bestimmung verankert, wonach ein Regelverstoß des Schiedsrichters die Grundlage eines Protests gegen die Wertung des Spiels sein kann.

Nach § 25 Nr. 2 lit. c DFB-Spielordnung kann ein Verein Einspruch gegen eine Spielwertung mit der Begründung erheben, es sei ein Regelverstoß des Schiedsrichters gegeben, der die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst habe. Die Unterscheidung wird deutlich am Beispiel des Platzverweises mit anschließender Sperre für weitere Spiele. Dies wird vom Sportgericht zwar grundsätzlich überprüft, jedoch darf es im Falle des Freispruchs nur die Sperre aufheben. Konsequenzen für die Wertung des Spiels dürfen nicht getroffen werden¹⁴.

4. Verständnis der FIFA

Regel V Abs. 2 der für alle nationalen Fußballverbände kraft Verweisung über die Satzungen der jeweiligen Kontinentalverbände verbindlichen FIFA-Fußballregeln bestimmt, dass „Entscheidungen (des Fußballschiedsrichters) über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, endgültig sind“¹⁵.

¹³ Wolf, WFV Nr. 19, S. 76.

¹⁴ Reichert, Rn. 1697; Weber, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S. 18.

¹⁵ Bis zur Neufassung der Regeln im Jahre 1997 sahen die Verbandsregeln eine ähnliche Regelung in FIFA-Regel V Abs. 2 S. 2 vor. Darin enthalten war noch die Bestimmung, dass Tatsachenentscheidungen nur

Dieser international gefestigte Regelgrundsatz bewirkt aus Sicht der FIFA die Bindung der Verbandssportgerichte an Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters insoweit, als sie prinzipiell nicht der sportgerichtlichen Überprüfung unterliegen¹⁶. Dies hat zur Folge, dass die Verbandssportgerichte im Regelfall die Wertung eines Spiels nicht aufheben dürfen, obwohl eine möglicherweise oder sogar offensichtlich fehlerhafte, aber regelgerechte Tatsachenentscheidung das Spielergebnis erheblich beeinflusst hat¹⁷. Begründet wird die Verbindlichkeit von Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters mit der besonderen Funktion, die dem Schiedsrichter nach dem Regelwerk der Verbände zukäme¹⁸. Die Regeln des internationalen Fußballverbandes FIFA seien darauf ausgerichtet, „dass der Schiedsrichter – mit Hilfe seiner Linienrichter – alleiniger Entscheidungsträger ist“. Seine Fehler müssten folglich hingenommen werden¹⁹. Darüber hinaus wäre ein Autoritätsverlust des Schiedsrichters zu befürchten, wenn jede seiner Entscheidungen im nachhinein überprüft und aufgehoben werden könnte²⁰.

Somit müssen nach dem Verständnis der FIFA selbst objektiv fehlerhafte Schiedsrichterentscheidungen in einem bestimmten Umfang akzeptiert werden. In diesen Fällen hat der auf Zweckmäßigungsgründen beruhende Unanfechtbarkeitsgrundsatz der Tatsachenentscheidung Priorität vor der uneingeschränkten Richtigkeitskontrolle durch die Verbandssportgerichte. Die FIFA will also die Regel V ohne jegliche Ausnahme angewandt wissen.

Dennoch hat das DFB-Bundesgericht im Jahre 1979 im sog. Fall „Neunkirchen“²¹ eine Ausnahme von der Bindungswirkung der Tatsachenentscheidung gemacht, und setzte das Spiel nach Auswertung von Fernsehaufnahmen trotz der Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters neu an. Zur Begründung führte es aus, dass der absolute Zwang, bei Offenkundigkeit eines Irrtums eine Tatsachenentscheidung dennoch hinnehmen zu müssen, die Regel V zur Farce degradieren würde²². Das DFB-Bundesgericht bemühte sich darum, den Ausnahmefall auf extreme Fälle zu begrenzen. Ein Ausnahmefall liegt nach dieser Entscheidung der DFB-Richter nur vor, wenn die Fehlerhaftigkeit der Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters offenkundig war²³. Offenkundigkeit wiederum sei gegeben, wenn es für jeden Zuschauer

dann endgültig seien, „soweit es um das Spielergebnis geht“. Der um diese Bestimmung verkürzte neue Wortlaut lässt zumindest den Schluß zu, dass nunmehr alle vom Schiedsrichter vorgenommenen Tatsachenentscheidungen endgültig sein sollen.

¹⁶ Siehe dazu Regel V Abschnitt 2 der FIFA-Fußballregeln.

¹⁷ *Lenz/Imping*, SpuRt 1994, S. 226.

¹⁸ *Kuhn*, S. 98.

¹⁹ *Eilers*, SpuRt 1994, S. 80.

²⁰ *Wolf*, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S. 78 f.

²¹ In dem Zweitligaspiel Borussia Neunkirchen gegen Stuttgarter Kickers erkannte der Schiedsrichter etwa in der 63. Minute einen Treffer der Neunkirchner an, als der Ball am Torgehäuse vorbeigeflogen war, an der Tornetzhalterung abgeprallt und auf der hinteren Tornetzlinie entlanggelaufen war, jedoch nie im Tor war. Die Partie endete schließlich mit 4:3.

²² Vgl. *Wolf*, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S. 77; *Lenz/Imping*, SpuRt 1994, S. 227.

²³ *Lenz/Imping*, SpuRt 1994, S. 227.

unmittelbar und irrtumsfrei wahrnehmbar und beweisbar gewesen sei, dass der Ball die Torlinie außerhalb der Torpfosten überquert habe und hinter dem Tor liegen blieb, der Schiedsrichter aber auf Tor erkannt habe²⁴.

Obwohl es im Bereich des DFB weitere Fälle gab, bei denen der Sachverhalt im Ablauf ähnlich war (z.B. das berühmte „Phantom-Tor“)²⁵, wurde die Bindungsregel wie in dem teilweise als „Jahrhundertfall“ apostrophierten Ausnahmefall nicht mehr durchbrochen. Dies ist wohl in erster Linie mit der Forderung der FIFA zu begründen, wonach ausnahmslos alle Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters hinzunehmen sind und „ (...) unter keinen Umständen widerrufen werden dürfen.“²⁶

5. Zusammenfassende Bewertung

Die unterschiedliche sportgerichtliche Überprüfbarkeit von fehlerhaften Tatsachenentscheidungen und falscher Regelentscheidung zeigt Parallelen zum staatlichen Revisionsrecht. Nach § 337 StPO kann in einem Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden, ob die tatsächliche Entscheidung des Tatrichters falsch oder unvollständig ist, sondern nur, ob eine fehlerhafte Rechtsanwendung vorliegt. Im Bereich des Sports stellt eine fehlerhafte Anwendung der abstrakt gefassten Regeln eine Verletzung des Rechts dar.

Die Forderung, nachweislich fehlerhafte Sachverhaltsfeststellungen des Schiedsrichters, auf welche er die richtige Regel angewendet hat, grundsätzlich hinnehmen zu müssen, begründet das Prinzip der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen. Dieses Prinzip soll für den Sport ein Grundproblem jeglicher Rechtsordnung lösen: das Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit. Auf der einen Seite steht der Gedanke der Rechtssicherheit, welcher aufgrund der Besonderheiten des Sportes verlangt, Fehlentscheidungen des Schiedsrichters aufgrund der beschriebenen Rechtfertigungsgründe zu akzeptieren, insbesondere um die flüssige Durchführbarkeit von Spielen zu erhalten. Demgegenüber steht aber auch im Sport das Streben nach der sportlichen Gerechtigkeit²⁷ im Sinne eines „Fair play“, welches gebietet, offenbar fehlerhafte Entscheidungen zu korrigieren. Durch die Bindungswirkung der Tatsachenentscheidungen sind die Verbandssportgerichte gezwungen, auch bei schwerwiegenden und spielentscheidenden falschen Tatsachenentscheidungen - trotz der zum Teil erheblichen Konsequenzen für die betroffenen Vereine - prinzipiell der Rechtssicherheit Vorrang vor der uneingeschränkten Richtigkeitskontrolle zu

²⁴ Lenz/Imping, SpuRt 1994, S. 227.

²⁵ Im Bundesligaspiel FC Bayern München gegen 1. FC Nürnberg entschied der Schiedsrichter auf Tor, obwohl der Ball seitlich am Torpfosten vorbei ins Aus gegangen war und niemals die Torlinie überschritten hat. Das Spiel endete mit 2:1 für München.

²⁶ Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 34; dazu ist zu bemerken, dass sich der DFB gem. Art. 4 Satz 3 b FIFA-Statut verpflichtet hat, die gültigen FIFA-Spielregeln einzuhalten.

²⁷ Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 34.

gewähren²⁸. Auch wenn der Fall „Neunkirchen“ inzwischen als eine „anerkannte Ausnahme“ akzeptiert wird, stand der - zweifelsohne sportlich gerechten - Entscheidung der DFB-Sportgerichte das Privileg der Tatsachentscheidung zwingend entgegen.

Die Forderung nach der sportlichen Gerechtigkeit einerseits und der zwingende Grundsatz des Tatsachenprivilegs – verbunden mit der Angst vor möglichen Sanktionen seitens der FIFA bei Nichteinhaltung – andererseits waren ausschlaggebend für die umstrittene Vorgehensweise des DFB-Sportgerichts im Fall des sog. „Phantom-Tors“²⁹. Zu der Spielwiederholung in diesem Fall stellte die FIFA fest, dass der DFB bei Neuansetzung im Rahmen seiner Kompetenz gehandelt hat³⁰. Obwohl das DFB-Sportgericht somit den Grundsatz der Tatsachenentscheidung unangetastet ließ, teilte die FIFA mit „ (...) dass der International F.A. Board (...) ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass Tatsachenentscheide des Schiedsrichters endgültig sind und unter keinen Umständen widerrufen werden dürfen. Des weiteren wurde die FIFA vom International F.A. Board beauftragt, die Einhaltung dieser Regel rigide zu überwachen.“³¹ Darüber hinaus drohte die FIFA dem DFB mit Sanktionen bis zum Ausschluß von der Weltmeisterschaft³².

Die Entscheidung der FIFA veranlasste den DFB, zunächst über die gänzliche Abschaffung der Protestmöglichkeit gem. § 25 Nr. 2 c der DFB-SpO nachzudenken³³. Letztlich kam man jedoch zu dem Schluß, solange von einer Aufhebung abzusehen, bis der Bestimmung das FIFA-Recht eindeutig entgegensteht, entschied sich aber gleichzeitig für einen Zusatz in der Spielordnung. Unter § 26 Nr. 5 Abs. 2 DFB-SpO heißt es:

„Wird auf Spielwiederholung gem. § 25 Nr. 2 c erkannt, wird die rechtskräftige Entscheidung zur abschließenden Beurteilung der FIFA vorgelegt.“

Diese Ergänzung des § 26 der DFB-SpO ist wohl als salomonischer Ausweg aus der Vorgabe der FIFA und dem traditionellen deutschen Rechtsverständnis zu Regel V zu sehen³⁴. Damit hat sich der DFB die Möglichkeit offengelassen, auch zukünftig über einen Protest gegen die Spielwertung wegen eines Regelverstoßes zu entscheiden. Doch die endgültige Entscheidung liegt nunmehr bei der FIFA.

²⁸ Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 34.

²⁹ Das DFB-Sportgericht hat die Neuansetzung des Spiels mit einem Regelverstoß begründet, denn die Feststellung des Schiedsrichters, dass der Ball im Tor war, bedeute keine Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters, sondern eine solche des Linienrichters; somit fand der DFB einen Weg dogmatischen Ausweg über einen konstruierten Regelverstoß.

³⁰ So Lenz/*Imping*, SpuRt 94, S. 227.

³¹ Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 34.

³² Hilpert, SpuRt 1999, S. 54.

³³ Zur Interpretation der FIFA-Entscheidung siehe Hilpert, SpuRt 99, S. 54.

³⁴ Hilpert, SpuRt 1999, S. 54.

Aufgrund des eindeutigen Standpunktes der FIFA hinsichtlich der prinzipiellen Endgültigkeit von Tatsachenentscheidungen³⁵ spricht jedoch einiges dafür, dass es im Bereich des DFB keine regelverstoßbedingten Spielwiederholungen mehr geben wird. Diese These wird auch dadurch bekräftigt, dass der International F.A. Board³⁶ zur Regel V eine neue amtliche Entscheidung Nr. 3 verfaßt hat:

„Zu den Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, gehören auch das Ergebnis eines Spieles sowie die Entscheidung, ob ein Tor erzielt wurde oder nicht.“

Da sich der Protestgrund des § 25 Nr. 2 c der DFB-SpO gerade gegen das Ergebnis, d.h. die Wertung des Spiels richtet, die nach der zitierten amtlichen Entscheidung nun auch zu den endgültigen Tatsachenentscheidungen zählt, erscheint die Aufhebung der Spielwertung schon aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich³⁷.

Es ist also festzustellen, daß der Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen allein schon erhebliche Probleme aufweist. Diese werden noch verstärkt durch den Umstand, dass die von diesem vorausgesetzte Unterscheidung in Tatsachenentscheidungen und Regelverstöße nicht klar durchführbar und umstritten ist.

Gegen die Endgültigkeit der Tatsachenentscheidungen wird eingewandt, die Abgrenzung zwischen einer unanfechtbaren Tatsachenentscheidung und einem anfechtbaren Regelverstoß des Schiedsrichters sei nicht immer eindeutig.³⁸

Es wird befürchtet, dass im Falle einer Überschneidung, in der sowohl eine Tatsachenfeststellung als auch ein Regelverstoß des Schiedsrichters vorliegt, auf Grund der Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidung unbillige Ergebnisse erzielt würden.³⁹ Dem solle dadurch begegnet werden, zumindest für „offenkundig fehlerhafte Tatsachenfeststellungen“ eine Korrektur durch Verbandsgerichte zuzulassen.⁴⁰

Dies ist aber bedenklich, denn es gelingt den Vertretern der Überprüfbarkeit offenkundig fehlerhafter Tatsachenentscheidungen nicht, eine klare Abgrenzung aufzuzeigen von „offenbar unrichtigen“ und zudem „schwerwiegenden und spielentscheidenden“ Tatsachenfeststellungen, die überprüft werden sollen, und nicht überprüfbaren Tatsachenfeststellungen. Das Fehlen einer klaren Trennlinie führt jedoch zu Problemen, die sich bereits aus der Verpflichtung der Verbände ergeben, ihr Regelwerk einheitlich anzuwenden und auszulegen. Eine klare Abgrenzung ist auch erforderlich, um Unsicherheiten bei der Anwendung des

³⁵ Wie bereits erwähnt gibt es im Bereich der FIFA keine Bestimmung, wonach ein Regelverstoß des Schiedsrichters ein Protestgrund für die Annullierung der Spielwertung sein kann.

³⁶ Dieses Gremium ist für Modifikationen der internationalen Fußballregeln verantwortlich. Die amtlichen Entscheidungen des International F.A. Boards haben Normencharakter.

³⁷ Vgl. *Hilpert*, SpuRt 99, S. 55.

³⁸ *Reichert*, Rn. 1696.

³⁹ So *Lenz/Imping*, SpuRt 94, S. 227.

⁴⁰ *Lenz/Imping*, SpuRt 94, S. 227; ihnen zustimmend *Reichert*, Rn. 1697.

Regelwerks zu vermeiden. Es kann weder dem Schiedsrichter noch den Beteiligten zugemutet werden, dass eine so weitreichende Entscheidung wie die Überprüfbarkeit von Tatsachenentscheidungen, die für das Spielergebnis von Bedeutung sind, nicht nach eindeutigen Grundsätzen vorgenommen wird. Es müsste daher zumindest im Regelwerk genau bestimmt werden, unter welchen Umständen das Spielergebnis beeinflussende Tatsachenentscheidungen überprüfbar seien.

Ergebnis: Es hat sich gezeigt, dass es im Sport stets ein Spannungsverhältnis zwischen spiel- und sporttypisch hinzunehmenden (Fehl-)Entscheidungen des Schiedsrichters und dem Anspruch auf materielle Gerechtigkeit gibt. Der DFB versucht, dieses Problem durch die Unterscheidung von Tatsachenentscheidung und Regelverstoß zu lösen, was im Hinblick auf die nicht immer klar durchzuführende Trennung Kritik ausgesetzt ist. Stets stellt sich aber aus Sicht der betroffenen Spieler oder Vereine die Frage, ob hier die Entscheidungen nicht „sicherer“ gemacht werden können, womit ein höheres Maß an formeller Gerechtigkeit der Entscheidungsfindung gemeint ist.

Im Hinblick auf technische Hilfsmittel bieten sich hier zwei Ansatzpunkte an. Man kann schon auf der Ebene des Schiedsrichters ansetzen und durch technische Hilfsmittel dessen Entscheidung unterstützen, womit die Fehlerquote gesenkt wird. Oder man lässt eine erweiterte Überprüfbarkeit der Schiedsrichterentscheidungen unter Einsatz technischer Hilfsmittel zu, wobei der Videobeweis als ein Mittel unter vielen dies nur schlagwortartig kennzeichnet. Die Fragestellung der Untersuchung ist damit so zu präzisieren:

Hat der Sportler oder der Verein gegenüber dem Verband einen rechtlichen Anspruch auf Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten, (u.a. auf Einführung des Videobeweises) zur gerechten Anwendung des Sportregelwerks ?

II. Materiellrechtliche Grundlagen im Verhältnis Sportler - Verein - Verband

Zur Beantwortung der soeben aufgeworfenen Frage muß in einem ersten Schritt geklärt werden, zwischen wem aus dem Kreis der Beteiligten - Spieler, Verein, Verband, FIFA - ein Rechtsverhältnis besteht und welchen Charakter dieses Rechtsverhältnis hat. Mit Ausnahme des Deliktsrechtes setzen nämlich Ansprüche auf Vornahme bestimmter Handlungen oder Schadensersatz voraus, dass ein Rechtsverhältnis, worunter nicht zwingend ein Vertrag zu verstehen ist, besteht. Die Art des Rechtsverhältnisses bestimmt die Begründung und den Umfang der bestehenden Rechte und Pflichten.

Diese sind in einem zweiten Schritt unter dem Gesichtspunkt des Anspruches auf die Einführung bestimmter Regeländerungen zu untersuchen.

1. Rechtsverhältnisse zwischen Sportler – Verein – Verband

Die Verbandsgewalt deutscher Sportverbände entfaltet sich typischerweise gegenüber drei Adressatenkreisen. Zunächst besteht diese gegenüber den unmittelbaren Verbandsmitgliedern. Zweite Gruppe sind die Vereine und deren Einzelmitglieder, welche zwar einem der regionalen Fußballverbände angehören, aber anders als diese nicht Mitglieder des Dachverbandes sind. Schließlich sind die einzelnen Sportler regelmäßig nur unmittelbare Mitglieder ihres Vereins, nicht aber unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes oder gar des Dachverbandes auf Bundesebene⁴¹.

Auch wenn die Ausübung der Verbandsmacht sich gegenüber allen genannten Gruppierungen vollzieht, sind die rechtlichen Grundlagen für die Ausübung der Verbandsgewalt unterschiedlich. Diese sollen deshalb mit Blick auf die Konstellation im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes dargestellt werden.

a) Die Rechtsstruktur des DFB und seine verbandsrechtlichen Regeln

Der DFB ist gemäß § 1 Abs. 3 der DFB-Satzung als eingetragener Verein i.S. des § 21 BGB organisiert. Seinerseits ist der DFB Mitglied im Deutschen Sportbund und in den internationalen Fußballverbänden UEFA und FIFA. Unter der Dachorganisation DFB vereinigen sich fünf Regionalverbände, unter denen sich wiederum insgesamt einundzwanzig Landesverbände zusammengeschlossen haben⁴², deren Mitglied die Fußballvereine sind.

Die DFB-Satzung sieht ordentliche Mitgliedschaften und außerordentliche Mitgliedschaften vor. Gem. § 7 Ziff. 2 DFB-Satzung sind die Landes- und Regionalverbände sowie der Ligaverband ordentliche Mitglieder des DFB⁴³. Daneben sieht die Satzung in § 7 Ziff. 3 DFB-Satzung die außerordentliche unmittelbare Mitgliedschaft der Vereine der Lizenzligen (1. und 2. Bundesliga) vor, wobei deren Mitgliedschaft gemäß § 8 Ziff. 4 DFB-Satzung durch die Erteilung einer Lizenz erworben wird.

Nicht zu den (unmittelbaren) Mitgliedern zählen damit die Lizenzspieler der Lizenzvereine. Diese Trennung zwischen Amateur- und Profistatus ist auf steuerrechtliche Gründe zurückzuführen und hat zu einer besonderen rechtlichen Konstruktion im Lizenzfußball geführt.

⁴¹ Vgl. *Buchberger*, S. 108.

⁴² §§ 1 Abs. 1 i.V.m. 7 Nr. 2 DFB-Satzung.

⁴³ *Rückert*, S. 175, spricht in diesem Zusammenhang von einem föderalistischen Prinzip im DFB.

Die Struktur des Lizenzfußballs ist durch das Dreiecksverhältnis zwischen DFB, Bundesligaverein und Lizenzspieler geprägt und wird also durch eine Mischung aus vereinsrechtlichen und arbeitsrechtlichen bilateralen Vereinbarungen bestimmt.

Die Bundesligavereine unterliegen demnach durch den Abschluss eines Lizenzvertrages in vollem Umfang den rechtlichen Bestimmungen der Verbandsgewalt des DFB, in der die unmittelbare (aber außerordentliche) Mitgliedschaft im DFB begründet liegt. Als ordentliche Mitglieder ihrer jeweiligen Landesverbände unterliegen sie gleichzeitig mittelbar den Bestimmungen des DFB.

Demnach stellt sich die Frage, inwiefern die an der Sportausübung Beteiligten an das Regelwerk und die Verbandsgewalt des Dachverbandes gebunden werden können.

b) Verbandsgewalt gegenüber unmittelbaren Mitgliedern

Für das Mitglied eines verbandszugehörigen Vereins ist zunächst dessen Satzung verbindlich. Die Satzung und die aufgrund dieser Satzung zustande gekommenen Ordnungen eines Vereins bzw. eines Verbandes binden dessen Mitglieder, weil diese durch ihren Vereins- eintritt die Verbindlichkeit der Satzung für sich anerkennen⁴⁴. Der Vereinsverband selbst wiederum kann einem Regelwerk eines internationalen Verbandes unterworfen sein.

Der Verbandsstrafgewalt des DFB sind damit die in § 7 DFB-Satzung aufgeführten Regional- und Landesverbände als ordentliche Mitglieder unterworfen sowie die Lizenzvereine der Lizenzligen als außerordentlichen, unmittelbaren Mitglieder⁴⁵. Die Unterwerfung der Regional- und Landesverbände und der Lizenzvereine unter die Verbandsgewalt resultiert demzufolge ohne weiteres aus ihrem unmittelbaren Mitgliedschaftsverhältnis zum DFB und der damit verbundenen, satzungsrechtlichen Anerkennung des Regelwerks und der Entscheidungen⁴⁶.

c) Verbandsgewalt gegenüber mittelbaren Mitgliedern

Die einzelnen Vereine der in den Regionalverbänden zusammengeschlossenen Landesverbände sind ebenso wie deren Einzelmitglieder keine direkt dem DFB angehörenden Verbandsmitglieder.

Dennoch ist es erforderlich, dass die aufgestellten Regeln des Dachverbandes von den Mitgliedsvereinen und von deren Einzelmitgliedern anerkannt und somit an das Regelwerk gebunden werden. Dies kann durch Begründung einer mittelbaren Mitgliedschaft erfolgen.

⁴⁴ Staudinger-*Coing*, § 25 Rn. 9; Soergel-*Hadding*, § 25 Rn. 34.

⁴⁵ Siehe § 14 DFB-Satzung.

⁴⁶ Vgl. *Buchberger*, S. 110.

Von mittelbarer Mitgliedschaft wird gesprochen, wenn für ein Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins Rechte und Pflichten im Dachverband begründet werden, ohne dass damit eine ordentliche Mitgliedschaft entsteht. Um eine echte Mitgliedschaft im Sinne etwa des § 37 BGB handelt es sich hierbei nicht⁴⁷. Das mittelbare Mitglied hat aber im Dachverband Rechte (Teilnahmerechte an Sportveranstaltungen nach einer entsprechenden Zulassung durch den Dachverband) und Pflichten (Teilnahmepflicht an den Veranstaltungen, Beachtung des Regelwerks, Anerkennung der Verbandsdisziplinargewalt einschl. Verbandsgerichtsbarkeit)⁴⁸. Folgende Möglichkeiten der Begründung einer mittelbaren Mitgliedschaft stehen zur Verfügung

aa) Satzungslösung

Für die rechtliche Konstruktion eines Unterwerfungsverhältnisses zwischen den mittelbaren Mitgliedern und dem Dachverband kommt zunächst eine satzungsrechtliche Lösung in Frage, indem korrespondierende Satzungsinhalte vom Spitzenverband über die Verbandsebenen bis „hinunter“ zum Sportverein und dem diesen beitretenden Mitglied verfasst werden, die eine jeweilige Bindung und Unterwerfung vorsehen, sog. Doppel- oder Mehrfachverankerung⁴⁹⁵⁰. In der Praxis ist die satzungsrechtliche Alternative nur selten verwirklicht, was darin liegen mag, dass ein solche Verankerung von „ganz oben bis ganz nach unten“ über sämtliche Vereinsebenen hinweg einen grossen Verwaltungs- und Kontrollaufwand bedeutet⁵¹.

bb) Vertragslösung

Die Verbindlichkeit von Teilbereichen des Verbandsrechts kann auch durch eine entsprechende vertragliche Regelung erreicht werden. Diese Lösung ist unkomplizierter, weshalb sie auch vom BGH im sog. „Reiterurteil“ in den Vordergrund gestellt wurde⁵². Die vertragliche Anerkennung von Verbandsrecht ist vor allem im professionell betriebenen Sport üblich.

Für die Praxis kommen drei vertragliche Abschlussformen in Betracht⁵³:

- der *Teilnahme- oder Nominierungsvertrag*, der die Meldung und Zulassung eines Sportlers zu einem konkreten Wettkampf beinhaltet;

⁴⁷ Reichert, Rn. 510.

⁴⁸ Reichert, Rn. 510

⁴⁹ BGHZ 28, 131 (134); 105, 306 (311f.); Reichert, Rn. 494; Schimke, Sportrecht, S. 100f.

⁵⁰ Das umstrittene Problem der „dynamischen Verweisung“ soll hier nicht erörtert werden; davon spricht man, wenn der untere Verband das Regelwerk des höheren in seinem jeweiligen Wortlaut für verbindlich erklärt, also auch evtl. spätere Änderungen. Dazu Reichert, Rn. 210;

⁵¹ Summerer, PHB, 2. Teil, Rn. 154.

⁵² BGH NJW 1995, 583 (585)-Reitsport. Vgl. hierzu Vieweg, SpuRt 1995, S. 97,98 f.; Pfister, JZ 1995, S. 464.

⁵³ Ausführlich hierzu Summerer, PHB Sportrecht, 2. Teil Rn. 155.

- eine *Lizenz* (Spielerlaubnis, Athletenpass)⁵⁴, die der Verband dem Sportler auf Antrag erteilt und die diesem eine generelle Teilnahmeberechtigung einräumt⁵⁵;
- der *individuell* ausgehandelte *Einzelvertrag*.

d) Verbandsgewalt gegenüber Nichtmitgliedern

Nichtmitglieder, also diejenigen Sportler, die weder in einer unmittelbaren noch mittelbaren Mitgliedsbeziehung zum Dachverband stehen, können ebenfalls der Verbandsgewalt unterworfen sein.

Eine satzungsrechtliche Lösung der Doppelverankerung⁵⁶ scheidet für sie wegen der fehlenden, zumindestens mittelbaren Mitgliedschaft schon von vornherein aus. Im Verhältnis zum Dachverband bleibt daher nur der Weg der rechtsgeschäftlichen Lösung durch Vertrag⁵⁷. Der Geltungsanspruch der Verbandsregeln gegenüber den Nichtmitgliedern resultiert deshalb entweder aus dem Erwerb der sog. Spiel- oder Teilnahmelizenzen oder aus Wettkampfmeldungen, wie dies mit Blick auf die mittelbaren Verbandsmitglieder dargestellt wurde (siehe II 1 c).

Für die Berufsfußballspieler ergibt sich die Basis des Rechtsverhältnisses zum DFB unter anderem aus dem Lizenzspielerstatut (LizSpSt-DFB)⁵⁸. Danach werden die Rechte und Pflichten gemäß § 11 Ziff. 3 LizSpSt-DFB durch den zwischen dem Spieler und dem Dachverband abzuschließenden Lizenzspielervertrag geregelt. Die Unterwerfung der DFB-Lizenzspieler unter die Verbandsgewalt erfolgt also ebenfalls auf vertraglicher Grundlage⁵⁹ durch den Abschluß des Lizenzspielervertrags⁶⁰.

2. Wesen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft als Rechtsverhältnis zum Verein

Die mit der Gründungsbeteiligung oder später mit dem Beitritt beginnende Mitgliedschaft begründet ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und dem einzelnen Mitglied. Strittig ist, ob dieses Vertrags- oder Normencharakter aufweist.

⁵⁴ Voraussetzungen hierfür sind eine Unterwerfungserklärung sowie die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme.

⁵⁵ Ausführlich zum Zustandekommen eines Vertrages durch Antrag auf Lizenzerteilung *Pfister*, JZ 1995, S. 464.

⁵⁶ Siehe hierzu soeben unter II 1 c aa.

⁵⁷ *Buchberger*, S. 116.

⁵⁸ *Buchberger*, S. 116.

⁵⁹ BGH NJW 1995, 583 (585)-Reitsport. Vgl. hierzu *Vieweg*, SpuRt 1995, 97 (98 f.).

⁶⁰ *Reichert*, Rn. 1124.

Die sog. *Vertragstheorie* sieht in der Satzung einen Ausfluß privater rechtsgeschäftlicher Willensbetätigung. Danach ist die Satzung vorwiegend ein Organisationsvertrag, soweit die Organe des Vereins und ihre Zuständigkeit geregelt sind; sie ist zugleich schuldrechtlicher Vertrag, soweit Beitragspflichten der Mitglieder begründet worden sind⁶¹.

Im Anschluss an Otto von Gierke⁶² sehen die Vertreter der *Normentheorie* in § 25 BGB eine Ermächtigung des Gesetzgebers an den Verein, seine Organisation (Verfassung im engeren Sinne) und die mitgliedschaftlichen (d.h. körperschaftsrechtlichen) Verhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern durch objektives Recht, durch Satzung (als dem geschriebenen Recht) und durch Gewohnheitsrecht (Observanz) zu regeln⁶³. Im Rahmen des staatlichen Rechts hat somit die Körperschaft eine autonome Befugnis zur Rechtssetzung.

Die heutige Praxis geht jedoch von einer *modifizierten Normentheorie* aus⁶⁴. Danach ist die Satzung zunächst ein von den Gründern geschlossener Vertrag. Mit der Feststellung der Satzung löst sie sich von der Person der Gründer und wird zum objektiven Recht. Danach stellen Vereinssatzungen partielle Rechtsordnungen dar, die nicht nur für den Verein und seine gegenwärtigen Mitglieder verbindlich sind, sondern auch für künftige Mitglieder und u.U. auch für außenstehende Dritte. Rechtsnormcharakter hat somit die Satzung nicht⁶⁵.

Zuzustimmen ist der modifizierten Normentheorie. Die Satzung kann durch Mehrheitsentscheid abgeändert oder aufgehoben und durch eine neue ersetzt werden. Nach der Vertragstheorie wäre hier immer ein einstimmiger Beschluß erforderlich, wenn diese insoweit nicht eingeschränkt wird; eine solche einstimmige Beschlußfassung lässt sich in der Praxis nur selten erzielen. Bei vielen Vereinen und Verbänden wird das praktische Vereinsleben nicht oder jedenfalls nicht vorrangig durch die Satzung, sondern durch Vereinsordnungen (z.B. Spielordnung) bestimmt. Diese Ordnungen unterliegen einem ständigen Wandel und müssen daher verhältnismäßig häufig abgeändert werden. Es würde das Vereinsleben lähmen oder gar unmöglich machen, wenn für solche Änderungen der Konsens all der Personen erforderlich wäre, die sich diesen Ordnungen unterwerfen. Überdies sind solche Ordnungen im Regelfall von internationalen oder nationalen Dachverbänden erlassen worden, die den diesen Ordnungen unterworfenen Personen keine Mitgliedschaft gewähren und somit keine Möglichkeit haben, „vertragsgestaltend“ auf diese Ordnungen einzuwirken⁶⁶.

Unabhängig von der Qualifizierung im Sinne der Vertrags- oder Normentheorie ist aber die Feststellung zu treffen, dass es sich damit beim *Mitgliedschaftsverhältnis* jedenfalls um ein

⁶¹ Vgl. z.B. Soergel-Hadding, § 25 Rn. 17.

⁶² Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I, S. 142 f., 148, 485 f.

⁶³ Reichert, Rn. 283.

⁶⁴ Vgl. z.B. RGZ 165, 140/143 f.; BGHZ 47, 172/179 f.; 49, 396/398.

⁶⁵ BGH NJW-RR 86, 866/867.

⁶⁶ Reichert, Rn. 286.

Rechtsverhältnis handelt. Dieses besteht zwischen dem Verein und dem Mitglied. Die inhaltliche Ausgestaltung durch Festlegung der Rechte und Pflichten der Mitglieder bleibt primär der Satzung vorbehalten.

Daneben können aus der Mitgliedschaft entstehende Rechte und Pflichten auch auf Bundesgewohnheitsrecht, zumindest auf Richterrecht, beruhen⁶⁷. Zu nennen sind hier die Treuepflicht zwischen dem Verein und dem Mitglied sowie die Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch den Verein.

b) Ansprüche bei Verletzung von Mitgliedschaftsrechten

Die nicht gerechtfertigte und schuldhaftige Verletzung des Mitgliedschaftsrechts durch ein Vereinsorgan, aber auch durch eine Vereinsordnung, verpflichtet den Verein zum Ersatz eines dem Mitglied hieraus entstandenen Schadens⁶⁸.

Voraussetzung für das Bestehen eines deliktischen Anspruchs ist die rechtswidrige und schuldhaftige Verletzung eines der in § 823 I aufgeführten Rechtsgüter. Dabei ist zu beachten, dass das Vermögen als solches gerade nicht geschützt ist. Seit der sog. „Schärenkreuzer-Entscheidung“ des BGH⁶⁹ ist das Mitgliedschaftsrecht als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 I BGB ausdrücklich anerkannt, wonach den Mitgliedern bei schuldhafter Verletzung ein deliktischer Anspruch zusteht, und dem Verein ebenfalls zugerechnet wird (§ 31 BGB).

Die Mitgliedschaft kann man demgemäss einstufen als einen selbstständigen „Gegenstand“⁷⁰, d.h. eine Rechte und Pflichten zusammenfassende Einheit, die als solche auf andere übertragen werden kann⁷¹. Deliktsrechtlich geschützt ist die völlige oder teilweise Entziehung dieses Rechts⁷².

Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass aufgrund der Monopolstellung der Sportverbände das Mitglied starken verfassungsrechtlichen Schutz genießt⁷³, womit insbesondere Gedanken des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) sowie der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) wie z.B. das Diskriminierungsverbot angesprochen sind. Dieser umfassende Schutz, der dem Mitglied durch die Grundrechte zukommt, lässt es angebracht erscheinen, der Mitgliedschaft deliktischen Schutz zu gewähren.

Des weiteren ließe sich an eine Parallele zum eingerichteten Gewerbebetrieb denken⁷⁴.

⁶⁷ So Reichert, Rn. 470.

⁶⁸ BGHZ 90, 92/95=NJW 1984, 1884.

⁶⁹ Vgl. BGHZ 110, 323/327.

⁷⁰ Lutter, AcP 180 (1980), S. 130.

⁷¹ Reuter, FS Lange, S. 709.

⁷² Reichert, Rn. 1957.

⁷³ Deutsch, RuS 16, S. 52.

⁷⁴ Vgl. Deutsch, RuS 16, S. 58.

Fraglich ist allerdings, ob jede schuldhaft Beeinträchtigung des Mitgliedschaftsrechts deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche auslöst, oder ob dazu ein unmittelbar gegen den Bestand der Mitgliedschaft gerichteter Eingriff von erheblichem Gewicht erforderlich ist. Geschützt sind jedoch nicht nur Bestand der Mitgliedschaft, sondern auch wesentliche Ausformungen des Mitgliedschaftsrechts⁷⁵. Hiervon umfasst der Anspruch eines jeden Mitglieds, nicht entgegen geltenden vereinsrechtlichen Bestimmungen behandelt zu werden⁷⁶. Werden also die Bundesligavereine in ihrem Mitgliedschaftsverhältnis verletzt, kommt eine Haftung gem. § 823 I BGB in Betracht.

Die Mitgliedschaft als Rechtsverhältnis kann aber auch Haftungsfolgen der positiven Vertragsverletzung⁷⁷ begründen⁷⁸. Diese Haftung ist nicht durch den Eingriff in Rechte, sondern nur durch die Verletzung von Pflichten definiert.

Wie bereits erwähnt, erwachsen aus der Mitgliedschaft dem Mitglied eine Reihe von Rechten und Pflichten, denen entsprechende Rechte und Pflichten des Vereins gegenüberstehen. Zusammenfassend lässt sich die Mitgliedschaft als Gesamtheit von Rechtsbeziehungen zwischen Verein und Mitglied bezeichnen⁷⁹. Sie stellt ein gegenseitiges Treueverhältnis dar. Damit erscheint es gerechtfertigt, von einem Mitgliedschaftsverhältnis als Sonderrechtsbeziehung, die aufgrund vertraglicher Abrede zur Entstehung gelangt ist, zu sprechen⁸⁰. Da das Mitgliedschaftsverhältnis eine Sonderrechtsverbindung darstellt, erweist sich, dass dem Mitglied Vermögensschäden zu ersetzen sind, die unter zurechenbarem Verstoß gegen die sich aus der Sonderrechtsverbindung ergebenden Pflichten herbeigeführt werden⁸¹. Verletzt also der Verein gegenüber den Verbandsmitgliedern Pflichten, die ihm obliegen – wie z.B. das bereits angesprochene Recht, nicht entgegen vereinsrechtlicher Bestimmungen behandelt zu werden –, so lässt sich unter dem Gesichtspunkt der Schutzpflichtverletzung eine Haftung aus positiver Vertragsverletzung begründen.

c) Anspruchsgrundlagen bei Pflichtverletzung

Wie bereits dargestellt, haben die Bundesligavereine ein Recht nicht entgegen den vereinsrechtlichen Bestimmungen behandelt zu werden. Zurechnen lassen muss sich der DFB die Fehlentscheidung eines Schiedsrichters aber nur, wenn die Fehlentscheidung Folge der Verletzung einer vertraglichen Schutzpflicht durch seine satzungsmäßigen Organe ist (§ 31

⁷⁵ Summerer, PHB Sportrecht, 2. Teil, Rn. 126.

⁷⁶ BGHZ 110, 323/327 = NJW 1990, 2877.

⁷⁷ Ab dem 01.01.2002 ist die pVV gesetzlich geregelt. Danach kommt dann ein Anspruch gem. § 241 Abs. 2, §§ 282, 280 Abs. 1 BGB in Betracht.

⁷⁸ Schmidt, JZ 1991, S. 162.

⁷⁹ Linnenbrink/Hofmeister, SpuRt 96, S. 127.

⁸⁰ Linnenbrink/Hofmeister, SpuRt 96, S. 127.

⁸¹ Schmidt, JZ 91, S. 160.

BGB). Es ist allgemein anerkannt, dass zu den vertraglichen Schutzpflichten jedenfalls die „Minimalstandards“ der gegenüber jedermann geltenden deliktsrechtlichen Verkehrspflichten zählen⁸². Den Verkehrspflichten liegt der allgemeine Gedanke zugrunde, dass jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, die ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen muss, die zur Abwendung der drohenden Gefahren notwendig sind⁸³. Die Verkehrspflicht verlangt von demjenigen, aus dessen Verantwortungsbereich die Gefahrenlage stammt, Sicherungsmaßnahmen, falls auf der Grundlage eines sachkundigen Urteils die naheliegende Möglichkeit einer Verletzung ersichtlich ist und diese durch zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann.⁸⁴

Denn Verkehrspflichten können immer dann entstehen, wenn Rechtsgüter im Sinne des § 823 I BGB verletzt werden können⁸⁵. Verkehrspflichten können somit auch zum Schutze von Mitgliedschaftsrechten entstehen. Zum Schutze der DFB-Mitglieder vor Fehlentscheidungen des Schiedsrichters könnte es deswegen auch erforderlich sein, den Schiedsrichter mit Hilfsmitteln zu unterstützen.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Mitgliedschaftsrechte der Sportler und Vereine sind als sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB geschützt. Die Mitgliedschaftsrechte müssen dabei jedoch eine Qualität ähnlich der absoluten Rechte des § 823 Abs. 1 BGB erreichen. Daneben besteht über die Rechtsgrundsätze der positiven Vertragsverletzung ein Schutz vor Pflichtverletzungen der übergeordneten Vereine und Verbände. Im Unterschied zu § 823 Abs. 1 BGB werden hier insbesondere auch Vermögensschäden erfasst, was die Bedeutung im Sport für die Fälle „falscher“ Spielergebnisse und des anschließenden Auf- bzw. Abstiegs wesentlich erhöht. Kernpunkt im Rahmen der pVV ist die Feststellung eines Pflichtverstoßes. Hier müssen die wechselseitigen Rechte und Pflichten näher bestimmt werden. Auszugehen ist von den bereits anerkannten Ansprüchen des Vereins bzw. Vereinsmitglieds auf eine den eigenen Regeln entsprechende Regelanwendung. Ebenso unstreitig dürfte die Forderung nach einer willkürfreien Regelanwendung sein. Erweiterungen können sich im Sport insbesondere aus dem auch in den Regelwerken des DFB verankerten⁸⁶ und im übrigen allgemein anerkannten Grundsatz des „Fair play“ ergeben. Danach muß auch vom Sportverein oder -verband eine Regelung getroffen werden, die den mit der Sportausübung verfolgten Zwecken größtmögliche Geltung und Gerechtigkeit für alle Beteiligten schafft. Präzisierungen dieses Grundsatzes können hier auf normativer Ebene naturgemäß nicht weiter erfolgen. Es bleibt im

⁸² Staudinger-*Schmidt*, § 242 Rn. 1253.

⁸³ RGZ 121, 404; Staudinger-*Schäfer*, § 823 Rn. 312.

⁸⁴ Vgl. BGH NJW 1999, 573; VersR 1998, 82 ff; VersR 1975, 812; Staudinger-*Schäfer*, § 823 Rn. 313.

⁸⁵ MünchKomm/*Mertens*, § 823 Rn. 466 m.w.N.

⁸⁶ Unter Regel 12 „Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen“ der Fußballregeln des DFB stehen Vergehen, die im weitesten Sinne dem Gedanken des Fair Play entsprechen.

wesentlichen die Forderung bei allen Entscheidungen, insbesondere bei dem Ausspruch von Verbandsstrafen, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, also stets nach der Erforderlichkeit, Geeignet und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn zu fragen.

III. Verfahrensrechtliche Grundlagen – Zulässigkeit und Würdigung von Beweismitteln

Ob eine Rechtsordnung, auch eine verbandsrechtliche im Bereich des organisierten Sports, friedensstiftende Wirkung entfalten kann, hängt entscheidend davon ab, welches Vertrauen die Rechtsunterworfenen und auch die interessierte Öffentlichkeit in sie haben⁸⁷. Hierzu bedarf es der Sicherstellung, dass Sanktionen und sonstige Entscheidungen erst nach eingehender Überprüfung der tatsächlichen Vorgänge in einem formal gerechten Verfahren ausgesprochen werden. Demnach müssen elementare Grundsätze des formellen Verfahrensrechtes, wie z.B. der Anspruch auf rechtliches Gehör beachtet werden⁸⁸. Unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung des Schutzes der Unschuldigen stellt die Erforschung der Wahrheit anhand geeigneter Beweismittel dar⁸⁹. In diesem Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit Fernsehbilder als Beweismittel in sportgerichtlichen Verfahren, genauer in Verfahren der Fußballgerichte⁹⁰, zulässig und verwertbar sind.

1. Beweismittel

Die klassischen Beweismittel der ZPO, also der Zeugenbeweis (§§ 373 ff. ZPO), der Beweis durch Sachverständige (§§ 402 ff. ZPO), Augenschein (§§ 371 ff. ZPO), Parteivernehmung (§§ 445 ff. ZPO) und durch Urkunden (§§ 415 ff. ZPO), sind grundsätzlich auch im schieds- oder verbandsgerichtlichen Verfahren anwendbar. Zu beachten ist, dass die Sportgerichtsbarkeit in echte und unechte Schiedsgerichte zu unterteilen ist⁹¹.

Selbst wenn die unechte Schiedsgerichtsbarkeit noch davon absehen kann, muss doch im Bereich der auch vom DFB angestrebten echten Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere also bei der Aussprache von Vereinsstrafen, ein rechtstaatliches Verfahren eingehalten werden⁹². Hierzu gehört auch die grundsätzliche Anwendbarkeit aller zur Verfügung stehenden Beweise. Den zulässigen Beweismitteln sind damit keine engeren Grenzen als in staatlichen Verfahren gesetzt⁹³.

⁸⁷ Weber, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S. 8.

⁸⁸ Vgl. Musielak, ZPO, Rn. 93; Pfister/Steiner, Sportrecht A-Z, S. 146.

⁸⁹ Weber, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S. 8.

⁹⁰ Dazu allgemein Rückert, S. 175 ff.; Kindermann, S. 195 ff.

⁹¹ Vgl. Pfister/Steiner, Sportrecht A-Z, S. 145.

⁹² Vgl. Pfister/Steiner, Sportrecht A-Z, S. 146; Summerer, PHB Sportrecht, 2. Teil, Rn. 250.

⁹³ Buchberger, S. 83.

2. Fernsehbilder als Beweismittel ?

Demnach muss also im Zusammenhang mit dem Augenscheinbeweis auch die Zulassung von Fernsehaufnahmen im Verfahren selbstverständlich sein⁹⁴. Nach der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts⁹⁵ sind Fernsehbilder als Beweismittel im sportgerichtlichen Verfahren grundsätzlich verwertbar und anerkannt. Hierbei handelt es sich in den Kategorien der ZPO um einen Augenscheinbeweis. Es wird dabei das Bildmaterial in Augenschein genommen und von diesem auf den tatsächliche Vorgang geschlossen⁹⁶.

Dennoch werden immer wieder Bedenken gegen die Zulässigkeit und den Beweiswert von Fernsehaufzeichnungen hervorgebracht.

a) *Manipulationsgefahr*

Einwände, dass Fernsehbildern nur scheinbare Beweiskraft zukommt oder durch Weglassen oder Herausheben von Szenen manipuliert werden können⁹⁷, sind keine Argumente, die gegen eine grundsätzliche Zulässigkeit sprechen. Richtig ist, dass Fernsehaufzeichnungen keine absolute Beweiskraft besitzen (es sei nur an das berühmte Wembley-Tor erinnert), aber keinem Beweismittel kommt absolute Beweiskraft zu⁹⁸.

Demnach überzeugt das Argument der Manipulationsgefahr nicht, da dieser Gefahr auch jedes andere Sachbeweismittel ausgesetzt ist. Vielmehr sind diese Aspekte auf die Qualität des Beweismittels bezogen, und daher kein Problem der Zulässigkeit, sondern der Beweiswürdigung⁹⁹.

b) *Autoritätsverlusts des Schiedsrichters*

Auch das Argument des befürchteten Autoritätsverlusts des Schiedsrichters durch den Einsatz von Fernsehaufzeichnungen ist m.E. nicht überzeugend.

Die Autorität des Schiedsrichters wird nicht dadurch geschmälert, dass Fernsehbilder in Sportgerichtsverfahren als ergänzendes Hilfsmittel herangezogen werden, sondern doch vielmehr dadurch, wenn Fernsehbilder eindeutig belegen, dass seine Entscheidung oder Vorgehensweise auf dem Spielfeld falsch war.

⁹⁴ Allgemein zur Einordnung von Videoaufnahmen als Augenscheinsbeweis *Baumbach/ Lauterbach/ Albers/ Hartmann*, ZPO, Übersicht § 371, Rn. 10 m.w.N..

⁹⁵ Urteil vom 14.03.1977 (6/76/77) in: Handbuch des Sportrechts, Band 1, Nr. 161611, S. 6.

⁹⁶ Schon an diesem Punkt wird deutlich, daß damit auch der Fernsehbeweis kein „absolute“ Wirkung hat, denn bei Unklarheiten der Bilder etc. bleibt es immer noch der bewertenden Entscheidung des Gerichts vorbehalten, inwieweit die Aufnahmen einen Sachverhalt bewiesen haben oder nicht.

⁹⁷ Dazu ist anzumerken, dass auch Zeugenaussagen verfälscht werden können.

⁹⁸ *Weber*, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S. 13.

⁹⁹ *Hennes*, WFV Schriftenreihe Nr. 25, S.45.

Somit gibt also keine durchschlagenden Gründe für einen pauschalen Ausschluss des Beweismittels der Fernsehaufzeichnungen¹⁰⁰.

3. Fernsehbeweis in Sportgerichtsverfahren

a) Disziplinarverfahren

In Disziplinarverfahren sind Fernsehbilder als Beweismittel zwischenzeitlich weitgehend anerkannt. Ist der Prozessgegenstand das unsportliche Vergehen eines Spielers, welches vom Schiedsrichter nicht beobachtet und deshalb auch nicht geahndet wurde, kann der Fernsehbeweis in Sportgerichtsverfahren des DFB und der FIFA zur Bestimmung des Tatbestandes und der richtigen Strafhöhe eingesetzt werden¹⁰¹.

Die FIFA hat diesbezüglich durch ihre Zirkulare Nr. 499 und Nr. 546 festgelegt: „Fernsehbilder oder Videoaufnahmen sind von nun an insofern als Beweismittel zugelassen, als sie ausschließlich zur Beurteilung disziplinarischer Aspekte herangezogen werden (...).“ Dabei sollen sie „ (...) nicht als Mittel zur Einschränkung der Autorität und Entscheidungsbefugnis des Schiedsrichters verwendet werden (...), sondern als Mittel zur bestmöglichen Wahrheitsfindung bei der Festsetzung disziplinarischer Maßnahmen dienen.“¹⁰²

Im Bereich des DFB ist der Fernsehbeweis auch in Disziplinarverfahren zulässig, bei denen es um den Freispruch eines zu Unrecht bestraften Spielers geht. In Fällen, bei denen ein Spieler fälschlicherweise mit einer Strafe belegt wurde, die in aller Regel eine automatische Sperre nach sich ziehen würde, können Fernsehbilder eingesetzt werden, um seine Unschuld zu beweisen¹⁰³.

b) Nichtdisziplinarverfahren

Hingegen ist in Nichtdisziplinarfällen, in denen z.B. ein Regelverstoß des Schiedsrichters die Protestgrundlage bildet, die Verwendung von Fernsehaufzeichnungen als Beweismittel in sportgerichtlichen Verfahren des DFB und der FIFA nicht gestattet.

In dem bereits zitierten Abschnitt des Zirkulares Nr. 546 der FIFA wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fernseh- und Videobilder ausschließlich als ergänzende Beweismittel in Disziplinarverfahren verwendet werden dürfen¹⁰⁴.

¹⁰⁰ Weber, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S. 15.

¹⁰¹ Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 26.

¹⁰² Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 26.

¹⁰³ Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 27.

¹⁰⁴ Weber, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S. 15; Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 27

Diese Beweismittelbeschränkung resultiert aus dem fußballspezifische Institut der *Endgültigkeit von Tatsachentscheidung des Schiedsrichters*.

Folglich bildet diese Beschränkung der Beweismittel eine Art Beweisthemenverbot. Wenn es sich hier um eine Beweisthemenverbot handelt, müsste jedoch der Einsatz von allen verfügbaren Beweismitteln, und nicht nur des Fernsehbeweises, verboten sein¹⁰⁵.

Zusammenfassend kann man also feststellen, dass es zwar kein Beweismittelverbot, wohl aber eine Art Beweisthemenverbot für den Einsatz von Fernsehbildern in Nichtdisziplinarverfahren gibt. Meines Erachtens ist es jedoch im Sinne der umfassenden Wahrheitsfindung unerlässlich, dass alle Beweismittel, einschließlich der Fernsehaufzeichnungen, auch in Nichtdisziplinarfällen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Denn um gerechte Entscheidungen während des Spiels und nach dem Spiel zu treffen, ist es erforderlich, die Wahrheit mit allen verwertbaren Mitteln zu ergründen, „(...) weil nur der richtige Sachverhalt Grundlage für die richtige Entscheidung sein kann.“¹⁰⁶

IV. Folgerungen für die Einführung neuer technischer Beweismittel

Zur Beantwortung der Frage nach der Pflicht zur Einführung eines Videobeweises, genauer neuer technischer Beweismittel, sind nun die in den bisherigen Abschnitten gewonnenen Erkenntnisse zusammenzuführen. Demnach stellt sich die Frage, ob der betroffene Verein/Sportler einen Anspruch darauf hat, dass der Verband alle seine Möglichkeiten ausschöpft, um zumindest sein eigenes Regelwerk widerspruchsfrei umzusetzen.

1. Entscheidung über Tatsachen oder Regelverstöße und technische Neuerungen

Auch wenn die Untauglichkeit der Unterscheidung von Tatsachenentscheidung und Regelverstoß oben aufgezeigt wurde, prägen die dahinter stehenden Gedanken auch die Systematik der Diskussion um technische Neuerungen.

- Zunächst gibt es den Bereich der spielleitenden Entscheidungen des Schiedsrichters. Hier stellt sich die Frage, ob diese durch technische Hilfsmittel fehlerfreier zu gestalten sind. (Bereich 1)
- Es schließt sich der Bereich an , bei welchem Spielvorgänge zum Anlaß genommen werden, über das Spiel hinausgehende Entscheidungen zu treffen. Hierzu zählt etwa eine weitere Sperre aufgrund einer erteilten roten Karte. Hierunter zu zählen ist aber

¹⁰⁵ Weber, WFV Schriftenreihe Nr. 19, S. 19.

¹⁰⁶ Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 31.

auch die an das Spielergebnis anknüpfende Entscheidung über die Tabellenposition und damit über Meisterschaft und Abstieg als weitere Folge. (Bereich 2)

2. Rechtsgrundlagen des Anspruches auf Einführung technischer Neuerungen

Das Vereinsmitglied und der Verein gegenüber dem Verband haben ein nach § 823 I und §§ 241 Abs. 2, 282, 280 Abs. 1 geschützte Position gegenüber dem Verband. Dieser muß zumindest sein Regelwerk widerspruchsfrei umsetzen, aber auch aufgrund des Ausschlusses der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach § 1029 ZPO durch das Schiedsverfahren rechtsstaatliche Grundsätze beachten.

Ein Rechtsverstoß des Vereins ist dann anzunehmen, wenn er willkürlich und rechtswidrig zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung stehenden Mittel nicht einsetzt.

a) Bereich 1

Im Bereich der Spielentscheidungen muß zunächst das *Regelwerk* fehlerfrei umgesetzt werden. Auch hier kann aber ein Anspruch auf Einführung oder Einhaltung bestimmter Mindeststandards bestehen. Auch wenn dies auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen mag, sei dies an einem Beispiel bekräftigt. Sollte sich etwa der DFB entschließen, aus irgendwelchen Gründen auf den Einsatz der Linienrichter zu verzichten oder die IAAF in der Leichtathletik wieder zur Handstopfung zurückkehren, wäre bestimmt ein Konsens gegeben, dass diese Entscheidungen nicht mehr den heutig anerkannten Standards entsprechen. Ebenso müssen aber diese Standards ausbaubar sein. Zumindest alle nach dem gesicherten Stand von Wissenschaft und Technik sicheren und finanziell zumutbaren technischen Hilfsmittel müssen eingesetzt werden. Gegengewicht ist die Beibehaltung der sportartspezifischen Besonderheiten, insbesondere des Spielflusses, der nicht dauernd unterbrochen werden darf. Das aber eine Torkamera, ein zweiter Schiedsrichter oder ein Obergericht an der Bande keinesfalls generell sportuntypisch und undurchführbar sind, zeigen Sportarten wie Basketball und Eishockey.

Letztendlich ist die Einführung anhand von Verhältnismäßigkeitsüberlegungen analog etwa der Haftung für Verkehrspflichten nach §§ 823 Abs.1, 241 Abs. 2, 282 BGB nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

- Ist die Technik zur Unterstützung von Schiedsrichterentscheidungen geeignet und erforderlich ?
- Ist die Technik hinreichend ausgefeilt und sicher ?

- Sind die mit der Einführung verbundenen Kosten für Vereine und Verbände zumutbar?
- Wird das Spielgeschehen nur geringfügig und in zumutbarer, die sportartypischen Geschehensabläufe nicht verändernden und verzögernden Weise beeinträchtigt ?

Sollten alle diese Frage mit „ja“ beantwortet werden, besteht ein Pflicht zur Einführung technischer Neuerungen. Hauptpunkt der Diskussion wird dabei stets die letzte Frage und die Einsichtsfähigkeit in die Abänderung alter Gewohnheiten sein (siehe dazu unter V.).

Es sei nochmals hervorgehoben, dass hiermit ein Vorschlag zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Anspruch auf eine gerechte Entscheidung und der sportlichen Besonderheiten versucht wird. Dieser muss vor allem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

b) Bereich 2

Innerhalb des skizzierten Bereiches 2 sind zunächst alle verbandsgerichtlichen Entscheidungen herauszuheben. Hier gelten die rechstaatlichen Grundsätze uneingeschränkt, weshalb alle Beweismittel verwertbar sind. Verdeutlicht sei dies am Beispiel des Spiels des 1. FC Nürnberg gegen FC Schalke 04 der laufenden Saison 2001/2002.

Hier erhielt ein Nürnberger Spieler eine rote Karte, obwohl die vom Schiedsrichter angenommen Tätlichkeit nicht vorlag. Zum Bereich 1 hätte die Einführung von Hilfsmitteln gehört, um die Entscheidung auszuschließen. Zum Bereich 2 gehört die Strafverhängung gegen den Spieler. Sollte hier eine Entscheidung ohne Anhörung ergehen, läge ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs vor. Im schiedsgerichtlichen Verfahren müssen aber alle Beweismittel zur Verfügung stehen. Ebenso wie im Falle einer Beleidigung des Schiedsrichters durch Trainer Zeugen gehört werden müssen, muß dann der Spieler auch vorhandene Beweismittel vorlegen können, einschließlich aller technischer Aufzeichnungen.

Es bleibt damit nur noch der Bereich , in welchem sich kein Verbandsstrafverfahren, sondern z.B. die Entscheidung über den Abstieg anschließt. Sofern es um die Beweise geht, gelten die oben erarbeiteten Kriterien. Entscheidend ist in diesen Fällen aber der Aspekt, dass auch systematische Gründe des Ligasports Spielergenergebnisse möglichst unangreifbar machen sollen. Grenze ist hier nur eine unerträgliche rechtswidrige Entscheidung. So soll eben nicht am Saisonende nach mehreren Gerichtsebenen ein Spiel des dritten Spieltages noch einmal ausgetragen werden. Die ist aber wohlgermerkt keine direkte Frage der Beweismittel an sich, sondern der sportartspezifischen Hinnahme falscher Spielergenergebnisse im Interesse der Durchführbarkeit des Ligabetriebes.

c) Sonderfall: Vergehen „im Rücken“ des Schiedsrichters ohne dessen Entscheidung

Die Rechtsgrundsätze des DFB und der FIFA sehen vor, dass Spieler wegen einer groben Unsportlichkeit nachträglich angeklagt und bestraft werden können. Die Ahndung kraß sportwidrigen Verhaltens nach § 5 Ziff. 8 DFB- RuVO betrifft Handlungen, über die der Schiedsrichter weder eine „positive noch eine negative“ Tatsachenentscheidung getroffen hat. Nach der Rechtsprechung des DFB liegt ein „kraß sportwidriges Verhalten“ dann vor, wenn die Tat besonders verwerflich ist und somit eine Ahndung unerlässlich ist¹⁰⁷. Eine Tötlichkeit „hinter dem Rücken“ des Schiedsrichters erfüllt in aller Regel das Kriterium einer besonders verwerflichen Tat. Neben „diesen Angriffen auf die körperliches Integrität“¹⁰⁸ kann ein kraß sportwidriges Verhalten auch bei sog. „Schwalben“ und Handspielen mit unmittelbarem Torerfolg sowie bei absichtlichen Handspielen zur Torverhinderung angenommen werden¹⁰⁹. Die spätere Bestrafung des Spielers hat jedoch keinen Einfluss auf die Spielwertung des entsprechenden Spiels. Zur Überführung des Täters dienen in erster Linie Fernsehaufzeichnungen als Beweismittel.

Hat der Schiedsrichter hingegen bereits eine Tatsachenentscheidung getroffen, bleibt für das Verfahren nach § 5 Ziff. 8 DFB-RuVO und für die Zuhilfenahme von Videobildern kein Raum. Es bleibt insoweit bei der Regelung, nach der nicht das tatsächliche Wettkampfgeschehen entscheidend ist, sondern die Tatsachenlage, wie sie sich auf Grund der Entscheidungen des Schiedsrichters darstellt.

3. Konflikt mit der FIFA

Da sich der DFB gem. Art. 4 Nr. 3 des FIFA Statuts verpflichtet hat, die Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIFA einzuhalten¹¹⁰, stellt sich weiterhin die Frage, ob der DFB aus verbandsrechtlicher Sicht Hilfsmittel zur Unterstützung des Schiedsrichters einführen darf.

Doch selbst wenn die FIFA diese Unterstützung des Schiedsrichters verbieten würde, bindet dies nicht notwendigerweise den DFB. Der DFB ist nach deutschem Verbandsrecht frei, trotz seiner Verpflichtung gem. Art. 4 des FIFA-Statutes für Bundesligaspiele von den FIFA-Spielregeln abweichende Regelungen zu treffen¹¹¹. Es gehört zur Verbandsautonomie des

¹⁰⁷ Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 30.

¹⁰⁸ Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 30.

¹⁰⁹ Hilpert, WFV Schriftenreihe Nr. 38, S. 30.

¹¹⁰ Im Fall eines Verstoßes gegen FIFA-Regelungen drohen dem DFB Sanktionen gem. Art. 40 des FIFA-Statutes.

¹¹¹ Pfister, SpuRt 1996, S. 48, 49; LG Stuttgart, SpuRt 1995, S. 73.

DFB, frei darüber zu entscheiden, ob und inwieweit er Regelungen der ihm übergeordneten FIFA übernimmt, denn zwingendes staatliches Recht gilt auch für Vereine und Verbände¹¹².

Bei Wertungskollisionen gebührt dann dem staatlichen Recht *Vorrang*¹¹³.

Fraglich ist aber, ob es dem DFB zumutbar ist, sich der Gefahr einer Sanktion gemäß Art. 40 Nr. 3 des FIFA-Statutes auszusetzen. Die Zumutbarkeit hängt von einer Abwägung der betroffenen Interessen der Mitglieder gegenüber des Verbands ab. Für die Zumutbarkeit spricht, dass die angestrebten Hilfsmittel (siehe sogleich unter V.) mit den FIFA-Regeln vereinbar sind. Selbst wenn man die Vorschläge als mit den FIFA-Regeln als nicht vereinbar ansieht, wäre allenfalls von einem nicht schwerwiegenden Verstoß gegen die Spielregeln der FIFA auszugehen. Denn es wird lediglich eine im Hintergrund organisierte Unterstützung des Schiedsrichters vorgeschlagen, die weder für Spieler und Vereine noch für die Zuschauer in ersichtlicher Weise den Spielfluss schwerwiegend beeinflusst. Für die Zumutbarkeit spricht auch, dass die FIFA-Schiedsrichter selber eine Videounterstützung für erforderlich halten.

Zudem steht das Interesse der Vereine und ihrer Spieler entgegen, nicht durch gravierende Fehlentscheidungen in ihrer Wettbewerbsposition bis hin zu existentiellen Gefährdungen benachteiligt bzw. in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt zu werden.

Eine solche Güterabwägung ergibt die Notwendigkeit, dem Schutz der Mitglieder und der Berufssportler Vorrang einzuräumen.

V. Diskussion der Lösungsansätze anhand einzelner Beispiele

Die Probleme, welche das Prinzip der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen mit sich bringt, wurden bereits aufgezeigt. Nun soll versucht werden, Ansätze zur Lösung der Problematik zu erörtern. Zunächst sollen Kriterien zur Durchbrechung der Bindungswirkung von Tatsachenentscheidungen aufgestellt werden. Anschließend werden Hilfsmittel vorgestellt, die zum einen Schieds- und Sportrichter bei dem Weg der richtigen Sachverhalts- und Entscheidungsfindung unterstützen und zum anderen zur Verifizierung von Fehlentscheidungen beitragen sollen.

1. Festlegung der erforderlichen Abgrenzungskriterien zur Durchbrechung der Bindungswirkung von Tatsachenentscheidungen

¹¹² Summerer, PHB Sportrecht, 2. Teil, S. 86.

¹¹³ Summerer, PHB, Sportrecht, 2. Teil, S. 86.

Angesichts der genannten Probleme und Konsequenzen ist es meines Erachtens erforderlich, die Überprüfung und die Korrektur von gravierenden Fehlentscheidungen des Schiedsrichters in bestimmten Fällen zuzulassen¹¹⁴. Um jedoch die Protestflut und die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs zu gewährleisten, ist dafür die präzise Bestimmung von Rahmenbedingungen Grundvoraussetzung. Wie erwähnt, ist neben der nachträglichen Überprüfung durch Verbandssportgerichte zudem eine sofortige Kontrolle und Korrektur von Tatsachenentscheidungen bereits während des Spiels in Erwägung zu ziehen.

a) Schwerwiegende Fehlentscheidung

Erstes Kriterium hierfür könnte sein, dass es sich um eine schwerwiegende Fehlentscheidung des Unparteiischen handelt. Dabei ist exakt zu bestimmen, welche Entscheidungen davon erfasst werden. Meines Erachtens zählen Tor- und Elfmeterentscheidungen hierzu, da sie unmittelbar eine Veränderung des Spielstands bewirken. Wenn überhaupt, dann käme hier wohl nur eine sofortige Überprüfung der Szene in Betracht.

Hingegen sollte davon abgesehen werden, Abseits-, Einwurf- oder Fouleentscheidungen zu überprüfen, da diese in einer gewissen Häufigkeit auftreten und somit zu viele Spielunterbrechungen auftreten würden. Dazu kommt der Aspekt, dass zur Überprüfung des Sachverhalts nur die Fernsehbilder zur Verfügung stehen, die gerade bei solchen oft unübersichtlichen Spielvorgängen nicht immer eine eindeutige Verifizierung des Fehlers garantieren¹¹⁵.

Zu prüfen ist auch, ob die Fehlentscheidung gravierende Folgen nach sich ziehen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, ob essentielle Dinge, wie der Auf- oder Abstieg, die Meisterschaft, der Pokalsieg oder die Europapokalqualifikation an die Entscheidung geknüpft sind.

b) Spielentscheidenden Charakter

Tatsachenentscheidungen sollten auch nur dann überprüft und korrigiert werden, wenn sie spielentscheidenden Charakter haben¹¹⁶.

Verändert ein fälschlicherweise gegebenes oder nicht gegebenes Tor bereits für sich allein betrachtet die Punktwertung, ist der Fehlentscheidung grundsätzlich spielentscheidende Bedeutung beizumessen (siehe das „Phantom-Tor“). In solchen Fällen liegt eine „zählbare“ Benachteiligung vor, die eine Überprüfung und Korrektur rechtfertigt.

¹¹⁴ Vgl. *Lenz/Imping*, SpuRt 94, S. 226; *Summerer*, PHB Sportrecht, 2. Teil, Rn. 339 u. 340; Waske, SpuRt 94, S. 189.

¹¹⁵ *Lenz/Imping*, SpuRt, 94, S. 227.

¹¹⁶ *Lenz/Imping*, SpuRt, 94, S. 228.

Daneben kann ein zu Unrecht erfolgter Ausschluß eines Spielers für die restliche Spielzeit spielentscheidende Bedeutung erlangen.

Ergänzend sollten auch Kriterien wie der aktuelle Spielstand und der Faktor Zeit berücksichtigt werden¹¹⁷. Eine fehlerhafte Torentscheidung zum 4:0 in der 40. Spielminute hätte zweifelsohne keinen spielentscheidenden Charakter. Gleichwohl wäre das zu Unrecht gegebene Tor zum 3:2 in der 20. Minute der Verlängerung des DFB-Pokalendspiels auch dann noch spielentscheidend, wenn das Spiel letztlich mit 4:2 oder gar 5: 2 endet.

2. Überprüfung und Korrektur von Tatsachenentscheidungen während des Spiels

Aufgrund der gegebenen technischen Möglichkeiten wäre auch eine sofortige Überprüfung und Korrektur von Tatsachenentscheidungen noch während des Spiels realisierbar. Da jedoch eine zügige Kontrolle gegenwärtig nur mittels Fernsehaufzeichnungen möglich ist, sind die Verbände aufgefordert, ihre Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass Fernsehbilder als uneingeschränktes Beweismittel herangezogen werden können.

Auch während des Spiels sollten in erster Linie nur Entscheidungen überprüft und korrigiert werden, die Feststellungen des Schiedsrichters betreffen, etwa ob der Ball die Torlinie überschritten hat oder nicht. Eine sofortige Korrektur der Schiedsrichterentscheidung wäre auch dann äußerst sinnvoll, wenn z.B. der Schiedsrichter irrtümlich den falschen Spieler des Feldes verwiesen hat. Zudem könnten Tätlichkeiten, die „hinter dem Rücken“ des Schiedsrichters begangen wurden, unmittelbar anhand von Fernsehaufzeichnungen mit dem Ausschluß des Spielers bestraft werden.

Unter strenger Beachtung der oben genannten Kriterien würde eine sofortige Überprüfung und Korrektur sodann dafür sorgen, dass offensichtlich unrichtige Entscheidungen unverzüglich zurechtgerückt werden und verhindern, dass der verbleibende Spielverlauf erheblich beeinflusst wird. Zudem wären die Verbandssportgerichte nicht „gezwungen“, auf derart umstrittene Methoden wie in dem Fall des „Phantom-Tors“ zurückzugreifen, denn gerade in diesem Fall hätte eine sofortige Überprüfung der Situation anhand der Fernsehbilder zweifellos zu einer richtigen Entscheidung des Schiedsrichters geführt.

3. Mögliche Hilfsmittel zur Unterstützung der Schiedsrichter

Aufgrund der Fehlentscheidungen der Schiedsrichter erscheint es angebracht, über Maßnahmen nachzudenken, die den Schiedsrichter bei seinen Entscheidungen unterstützend zur Verfügung stehen könnten. In erster Linie wird dabei an technische Hilfsmittel gedacht, wie den Fernseheweis, die Torkamera oder das neue dreidimensionale Analysesystem

¹¹⁷ Lenz/Imping, SpuRt, 94, S. 228.

„Virtual Replay“. Zudem gibt es ernsthafte Bestrebung, einen zweiten Schiedsrichter einzuführen. Diese Hilfsmittel könnten somit auch den Sportrichtern bei der Findung des richtigen Sachverhalts dienlich sein.

a) Technische Hilfsmittel

aa) Fernsehaufzeichnungen

In den USA können die Schiedsrichter der NFL zur Kontrolle und Korrektur ihrer Entscheidungen auf den Videobeweis zurückgreifen¹¹⁸. An einem Monitor kann der Hauptschiedsrichter sich den umstrittenen Spielzug wiederholt ansehen, wobei ihm die Aufzeichnungen aller im Stadion vorhandenen TV-Kameras zur Verfügung stehen. Der Einsatz eines vergleichbaren Systems wäre zumindest auch in der Bundesliga sowie bei Welt- und Europameisterschaftsspielen denkbar. Als mögliche Modifikation könnte man auch eine Art Oberschiedsrichter in Erwägung ziehen. Vor einem Monitor sitzend würde er sich die umstrittene Entscheidung wiederholt betrachten und versuchen, den wahren Geschehensablauf herauszufiltern, um schließlich seine Erkenntnisse dem „Feldschiedsrichter“ per Funk mitzuteilen.

Diese kontinuierliche Videoüberwachung wäre vor allem zur Überprüfung zweifelhafter Disziplinarmaßnahmen des Schiedsrichters (z.B. Feldverweis) oder zur Bewertung eines Fouls, das sich außerhalb des Blickfeldes des Schiedsrichters ereignet hat, geeignet.

bb) Torkamera

Im Eishockey besteht bereits die Möglichkeit, kritische Torszenen mit Hilfe einer sog. Torkamera zu überprüfen. Dabei stehen dem Hauptschiedsrichter Bilder einer speziell im Tor installierten Kamera zur Verfügung, anhand derer er die umstrittene Situation wiederholt begutachten kann, um seine abschließende Entscheidung zu treffen. Auch im Fußball wäre ein Einsatz einer analogen Technik m.E. realisierbar und auch erstrebenswert. Im Bereich des Fußballs spricht vieles dafür, dass in absehbarer Zeit Torkameras eingeführt werden. Die Tatsache, dass die FIFA das „elektronische Auge“ bereits testet, zeigt die ernst zu nehmenden Bestrebungen der FIFA-Funktionäre.¹¹⁹ Die Idee ist, im Tor insgesamt vier kleine Linsenkameras zu installieren, wobei zwei am Lattenkreuz und zwei an den oberen Ecken des Tornetzes angebracht werden sollen. Identisch zu dem oben beschriebenen Tätigkeitsbereich

¹¹⁸ Bauer, Hüter der Tradition, in: Sports Mai 1999, S. 34.

¹¹⁹ o.V., Zweiter Schiedsrichter soll getestet werden, in: Kicker Sportmagazin, 22.02. 1999, Nr. 16, S.41.

eines Oberschiedsrichters soll ein vierter Referee in kritischen Situationen anhand der Bilder der Torkameras entscheiden, ob der Ball die Linie überquert hat oder nicht.

Eine gewisse Zweigleisigkeit wird deutlich, wenn die FIFA auf der einen Seite laut über den Einsatz einer Torkamera nachdenkt, um gegebenenfalls eine fehlerhafte Torentscheidung eines Schiedsrichters durch einen „Oberschiedsrichter“ korrigieren zu können, auf der anderen Seite in dem bereits zitierten Zirkular Nr. 546 aber fordert, dass Tatsachenentscheide eines Schiedsrichters endgültig und unanfechtbar sind und nicht aufgrund von Videoaufnahmen modifiziert werden dürfen, und darüber hinaus in der neuen amtlichen Entscheidung 3 zu Regel V explizit herausstellt, dass zu den endgültigen Tatsachen auch die Entscheidungen gehören, ob ein Tor erzielt wurde oder nicht.

cc) „Virtual Replay“

Mit dem computergesteuerten 3-D Analyse-System „Virtual-Replay“ könnte den Schiedsrichtern in naher Zukunft ein weiteres objektives Kontrollinstrument zur Verfügung stehen. Das Computersystem wurde erstmals bei der vergangenen Fußballweltmeisterschaft in Frankreich eingesetzt, um in erster Linie Spielsituationen nachträglich zu analysieren und taktische Aspekte zu diskutieren.



Fernsehszene



Bearbeitung



Digitalisierung



Beweis

Diese Technik ermöglicht eine bislang ungekannte Sicht auf das Spielgeschehen. Binnen Minuten werden gewöhnliche TV-Bilder in dreidimensionale Computerbilder verwandelt, die so dann eine Betrachtung der betreffenden Situation aus jedem möglichen Blickwinkel erlauben. Bei strittigen Schiedsrichterentscheidungen „fliegt“ der Betrachter mit einer imaginären Kamera über den Platz, bis er die optimale Perspektive gefunden hat, die eine präzise Aufklärung der kritischen Situation ermöglicht. Mit diesem Verfahren kann der

„digitale Schiedsrichter“ beispielsweise mühelos aufdecken, ob eine Abseitssituation vorlag oder nicht. Hingegen ist die exakte Bestimmung, ob der Ball die Linie überschritten hat, zur Zeit noch nicht möglich. Bei der Computeranimation der Fluglinie des Balles liegt die Abweichung bei etwa 10 Zentimetern.¹²⁰ Ein weiteres Problem stellt die Dauer der Aufbereitung einer Szene dar. Da gegenwärtig etwa 15 Minuten benötigt werden, um eine Szene mit „Virtual Replay“ zu bearbeiten, würden entsprechend lange Unterbrechungen den Spielfluß erheblich beeinträchtigen.

Aufgrund dieser technischen Schwierigkeiten ist m.E. in absehbarer Zeit nicht mit einem Einsatz dieser innovativen Technik zur Überprüfung von Schiedsrichterentscheidungen zu rechnen. Die Lösung dieser Probleme vorausgesetzt, könnte das 3D-Analyse-System dennoch ein zusätzliches Kontrollinstrument für den Unparteiischen darstellen.

b) Der zweite Schiedsrichter im Fußball

Was im Handball, Basketball und teilweise auch im Eishockey schon seit langem erfolgreich praktiziert wird, soll nun auch im Fußball eingeführt werden: der zweite Schiedsrichter. In der neuen Saison soll der Einsatz des zweiten Schiedsrichters in einer nationalen Spitzenliga getestet werden. Die FIFA erhofft sich dadurch eine Verminderung der Fehlerquote in der Spielleitung. Über Details kann indes nur spekuliert werden. Ein Vorschlag wäre, dass „(...) jeder Schiedsrichter in je einer Hälfte die Entscheidungshoheit erhält.“¹²¹

Die Reaktionen auf diesen Testlauf waren erwartungsgemäß unterschiedlich. Vor allem wird vorgebracht, aufgrund der divergierenden Regelauslegung der beiden Schiedsrichter würden zu viele Konfliktsituationen entstehen. Was jedoch im Basketball und Handball klappt, dürfte aber auch im Fußball Früchte tragen.

Der zweite Schiedsrichter könnte m. E. den entscheidenden Vorteil mit sich bringen, dass die Betrachtungen unübersichtlicher Situationen aus zwei unterschiedlichen Positionen möglich wäre. Gerade bei kritischen Strafraumszenen ist dem Schiedsrichter oft die Sicht versperrt, so dass er mitunter keine objektiv richtige Entscheidung treffen kann. Allein der Gedanke, dass nun vier Augen über das Geschehen im Strafraum wachen, könnte für den „Elfmeterschinder“ abschreckend genug sein. Darüber hinaus würde sich mit dem zweiten Schiedsrichter vermutlich auch die Zahl der Regelwidrigkeiten im allgemeinen und der Tätlichkeiten „hinter dem Rücken“ des Schiedsrichters im besonderen reduzieren.

¹²⁰ Dieses technische Problem könnte gelöst werden, indem man eine zweite Kamera einsetzt, die eine exakte Berechnung der Flugbahn des Balles vornimmt. Siehe o.V., Eine Frage der Perspektive, in: c't, 12/1998, S. 98-100.

¹²¹ o.V., Blatters neuer Coup: Zwei Schiedsrichter, in: Offenbach Post, 11. 01. 1999, Nr. 8, S. 23.

Für eine erfolgreiche Umsetzung wäre erforderlich, dass die Schiedsrichter z.B. das Spielgeschehen umrahmen und gleichberechtigt befugt sind, Entscheidungen zu treffen. In Anlehnung an die Linienrichter im Eishockey ist dabei auch ein anderer Vorschlag der FIFA zu überdenken, wonach die Schiedsrichterassistenten mehr Einfluss erhalten sollen, indem sie auch das Feld betreten können.¹²²

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass auch die Verbandssportgerichte von den genannten zusätzlichen Kontrollinstrumenten profitieren würden. Da die Hilfsmittel dazu beitragen könnten, dass viele umstrittene Schiedsrichterentscheidungen bereits während des Spiels überprüft und korrigiert werden, ist gemeinhin mit dem Rückgang von Protestfällen zu rechnen und die Sportgerichte hätten sich weniger mit den rechtlichen Problemen falscher Schiedsrichterentscheidungen zu befassen. In den verbleibenden Verfahren würden die Kontrollinstrumente den Sportrichtern dann als zusätzliche objektive Beweismittel zur Verfügung stehen.

VI. Fazit und Ausblick

Ausgangspunkt der Rechtsprobleme von Schiedsrichterentscheidungen ist das Prinzip der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen. Demnach sind Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters grundsätzlich endgültig und nicht überprüfbar.

Wie im Rahmen dieser Arbeit gezeigt wurde, sind jedoch nicht alle Schiedsrichterentscheidungen vom Tatsachenprivileg erfasst. Ausgenommen sind insbesondere Entscheidungen des Schiedsrichters über Disziplinarmaßnahmen. Die Verbandssportgerichte können in diesen Fällen die Entscheidungen überprüfen und bei offensichtlicher Fehlerhaftigkeit die entsprechenden Rechtsfolgen, wie z.B. Spielsperren für den betroffenen Spieler, aussetzen bzw. aufheben. Hierzu sind verfügbare Fernsehaufzeichnungen ein zulässiges Hilfsmittel.

Hinsichtlich der Spielwertung sind in Deutschland Entscheidungen dann nicht als endgültig hinzunehmen, wenn dem Schiedsrichter bei der Regelanwendung Fehler unterlaufen sind. Im Bereich der FIFA gibt es diese Ausnahme des Tatsachenprivilegs nicht. Das Prinzip der Unantastbarkeit von Tatsachenentscheidungen erstreckt sich nach FIFA-Recht sowohl auf die fehlerhafte Disziplinarmaßnahme als auch auf die fehlerhafte Regelanwendung des Schiedsrichters.

¹²² o.V., FIFA-Vorschlag: Mehr Einfluß für die Linienrichter, in: FAZ, 22.02. 1999, Nr. 43, S. 29.

Grundsätzlich unnachgiebig bleibt das Prinzip der Unanfechtbarkeit jedoch in Fällen, in denen der Schiedsrichter die richtige Regel auf den von ihm irrtümlich fehlerhaft wahrgenommenen Sachverhalt anwendet. Wie die Praxis zeigt, sind solche Fehlentscheidungen des Schiedsrichters während des Spiels nicht auszuschließen und von daher auch bis zu einer bestimmten Grenze hinzunehmen. Die Grenze wird jedoch überschritten, wenn Fehlentscheidungen derart eklatant und folgenschwer sind, dass auch die sportspezifischen Gründe nicht mehr ausreichen, um die Bestandskraft der Tatsachenentscheidung zu rechtfertigen.

Zur Frage, ob eine Rechtspflicht des DFB zur Einführung von Hilfsmitteln zur Unterstützung des Schiedsrichters besteht, ist zusammenfassend festzuhalten: Aus dem Mitgliedschaftsverhältnis als Rechtsverhältnis ergeben sich zum einen Ansprüche aus der Verletzung von Mitgliedschaftsrechten nach § 823 I BGB, zum anderen Ansprüche aufgrund von Pflichtverletzung nach dem Rechtsinstitut der pVV nach §§ 282, 280 I, 241 II BGB. Die Mitgliedschaftsrechte müssen dabei jedoch für den deliktsrechtlichen Schutz eine Qualität ähnlich der absoluten Rechte des § 823 Abs. 1 BGB erreichen. Kernpunkt im Rahmen der pVV ist die Feststellung eines Pflichtverstoßes. Im Unterschied zu § 823 Abs. 1 BGB werden hier insbesondere auch Vermögensschäden erfaßt, was die Bedeutung im Sport für die Fälle „falscher“ Spielergebnisse und des anschließende Auf- bzw. Abstiegs wesentlich erhöht.

In Hinblick auf die vorgestellten technischen Hilfsmittel bleibt abzuwarten, ob sie die entsprechende Akzeptanz erhalten und letztlich auch entscheidend dazu beitragen können, die Zahl der Fehlentscheidungen zu reduzieren.

Da eine Torkamera bei umstrittenen Torentscheidungen in nahezu allen Fällen die Erkenntnis liefern kann, ob der Ball die Linie in dem erforderlichen Umfang überschritten hat oder nicht, würde sich dieses Hilfsmittel meines Erachtens als zusätzliches Kontrollinstrument wohl als erstes eignen und auch den geringsten Aufwand bedeuten. Zudem deuten derzeitige Tests mit dem „elektronischen Auge“ auf einen baldigen Einsatz hin.

Einen positiven Effekt auf die Fehlentscheidungsquote hätte auch die Einführung des Videobeweises zur sofortigen Überprüfung von zweifelhaften Disziplinarmaßnahmen des Schiedsrichters, die sich nachteilig auf den weiteren Spielverlauf auswirken können.

Als unwahrscheinlich erscheint, dass das noch relativ unbekanntes 3D-Analyse-System „Virtual Replay“ zur Kontrolle von umstrittenen Schiedsrichterentscheidungen herangezogen wird.

Hingegen würde die Idee eines zweiten Schiedsrichters wohl am meisten dazu beitragen, die Zahl der versteckten Fouls zu verringern. Verlaufen die anstehenden Tests der FIFA positiv, dürfte einer Einführung des zweiten Schiedsrichters nichts mehr im Wege stehen.

Im wesentlichen bleibt die Forderung bei allen Entscheidungen, insbesondere bei dem Ausspruch von Verbandsstrafen, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, also stets nach der Erforderlichkeit, Geeignet und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn zu fragen.

Abschließend ist festzuhalten, dass Fehlentscheidungen der Schiedsrichter auch künftighin in einem gewissen Rahmen akzeptiert werden müssen. Dennoch ist es aus rechtsstaatlichen Gründen im Rahmen eines Verbandsverfahrens und auch aufgrund des „Fair play“ erforderlich, besonders schwerwiegend fehlerhafte Tatsachenentscheidungen mit Hilfe aller zur Verfügung stehenden Mittel sowohl während des Spiels als auch danach überprüf- und korrigierbar zu machen.

Kathrin Lauterbach

Bayreuth, 21. Dezember 2001